# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung. 1903-1913 1903

53/54 (1.5.1903)

# Beitschrift

# Amts-Revidenten-Bereins des

für das Großherzogtum Baden.

Ur. 53|54. | Preis enter Kreuzband frei durch Mai Uni 1903.

3 nhalt: 1. Das öffentliche Wafferverforgungswesen. 2. Faliches und beschäbigtes Gelb. 3. Einiges über die Berhältnisse der benachbarten schweizerischen Geldinstitute 20. 4. Kapitalanlagen der Stiftungen. 5. Erhebung und Auszahlung ber Bezüge ber öffentlichen Schätzer. 6. Die 3nvalidenversicherung der unftandigen Arbeiter. 7. Die Berficherungspflicht eines Bolizeidieners betr. 8. Unitellung eines Ratichreibers. 9. Die Berfetung von Beamten betr. 10. 8 48 Biff. 2 des Inv. B. G. betr. 11. Die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden gur Grbauung von Farrenftällen betr. 12. Die Webühren ber öffentlichen Schäger für ben Bang gur Berpflichtung betr. 13. Ueber den Martenverfauf ber Gingugsstellen an unft. Arbeiter. 14. Aus dem Reichsgrundbuchrecht. 15. Aus der Gemeindegesetzgebung. 16. Gebührenfrage. 17. Personalien. 18. Anzeigen.

### Das öffentliche Wafferverforgungewefen.

Der Bertreter der Stadt Konstang im Landtag, Berr Gr. Oberbauinspektor Rift, hielt jungft in einer Bersammlung über obiges Thema einen Bortrag, der für unsere Leser besonderes Interesse bieten dürfte. Dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Bortragenden verdanfen wir die Möglichkeit, das Befentliche aus dem Bortrag nachstehend mitteilen zu können:

Dhne Baffer ist weder in der Tier-, noch in der Pflanzenwelt ein Leben denkbar. Ueberalt in der Natur, wo das Baffer fehlt, zeigt sich eine öbe, trofitofe Buffe. Diese Bufte fann aber durch Baffer in eine grünende Dase umgewandelt werden.

Das Baffer bildet einen unentbehrlichen Bestandteil der Nahrung von Mensch und Dier, es ift die Borbedingung jum Gedeihen ber Bflangen. Das Baffer bildet bas Sauptmittel gur Reinigung unseres Körpers, unserer Nahrungsmittel und all' der Gegenstände, die uns umgeben.

Borhandene Quellen und natürliche Waiserläuse haben den Menschen schon in jrühefter Zeit den Anftoß jur Anfiedelung gegeben. Erft ipater hat bie Runft, Brunnen zu graben und Waffer fünftlich beizuleiten, die Bahl der Bohnplate unabhängig von dem Borhandenfein von Quellen und natürlichen Bafferläufen gemacht.

Man hat Brunnen, die - ichon vor Jahrtausenden angelegt — zum Teil jest noch benütt werden. Ich möchte hier die Tiesbrunnen im stüdwestl. China, die Brunnen in Meska, bei Gizeh u. Theben, den Josefsbrunnen in Kairo, ben Davidsbrunnen zwischen Bethlehem und Jerus falem und den Jakobsbrunnen bei Sichem in Galilaa hervorheben.

Dft finden fich auch uralte Reste bon Brunnwerten, die jum Ansammeln von Regenwäffer

Mit dem Umfang der Anfiedelungen mußte allmählich auch das Bedürfnis nach Baffer wachsen und so bildeten sich nach und nach Anlagen aus, die als eigentliche Wasserversorgungswerke zu betrachten find.

Bafferzuleitungen auf größere Ent-fernungen hatte man schon vor der Gründung Roms in Reinaften und Aegypten. Auch in Griechenland famen ichon berartige Anlagen zu Stande, als man fich in Rom noch mit dem Tiberwaffer und mit Brunnen der Stadt behalf. So erhielt die Stadt Samos im 6. Jahrh. vor Chr. G. eine Anlage, bei der ein Tunnel von mehr als 1000 Meter Länge und Baugenben bis 15 Meter Tiefe hergestellt werden mußten. Mitder Appia Claudia — ber großen, 313 v. Chr. G. eröffneten Straffen- und Bafferl.-Anlage – haben die Römer eine Reihe großartiger Werfe begonnen und geschaffen, die in ihren Trümmern jest noch das Staunen der Welt erregen. Refte solcher Anlagen finden sich in Rom, Bologna, Sevilla, Arles, Avignon, Lyon, Paris, Mainz, Trier, Meh und an andern Orien vor.

Auch Konstantinovel, das 300 v. Chr. Hauptstadt des west-rom. Reiches wurde, erstellte eine ausgedehnte Wafferleitung, die fowohl durch Quellen, als durch Sammelbehälter in den benachbarten Bergen geipeist wurde.

Im Mittelalter wurde für Wafferverforgungsanlagen wenig gefan. Die aus den ersten Jahrhunderten ftammenden Berte berfielen; man begnfigte fich mit Pumpbrunnen und dem in unmittelbarer Rabe gur Berfügung fiehenden Baffer aus Fluß-

läufen und Gee'n.

Erft der Rengeit blieb es borbehalten, ben großen ftabtischen Gemeinwesen und ben Landorten Wasser in ausreichender Menge und nicht zu beanstandender Gute unter einem folden Drud guguführen, daß jedes Stockwerf eines Saufes an den Borteilen einer derartigen Anlage teilnehmen fann. Wenn man dann noch berücksichtigt, daß ahlreiche Gewerbebetriebe, die auf bas Borhandensein eines guten Wassers angewiesen sind, ernt mit der Ginführung von Bafferleitungen gedeihen fonnen, wenn man fich ferner vergegenwärtigt, wie fehr fich das Meufere einer Stadt durch Benühung der Bafferl. jum Straffensprengen, jum Bemaffern öffentl. Anlagen und Garten, durch Anlage von Springbrunnen u. dgl. zu ihrem Borteil ver-andert, jo wird ber Wert einer richtig angelegten Wafferleitung einleuchten.

Bährend man bis vor etwa 30 Jahren Bafferleitungen nur in einigen mittleren und in ben größern Städten hatte, welch' lettere auf biefem Bebiet bahnbrechend vorgegangen find, hat bei uns in Baben das Wafferverforgungswefen auch auf bem Lande einen ungeahnten Aufschwung genommen. Gine Gemeinde solgt der andern, und es läßt sich balb die Zeit berechnen, bis jede badische Gemeinde mit einer ben Anforderungen ber Rengeit entsprechenden

Wasserleitung versehen sein wird.

Die Grundlage eines Bafferleitungsprojettes bilben die zur Berwendung in Aussicht genommenen Quellen. Richt immer liegen hier die Berhältnisse so gunitig, daß sich das Basser in un-mittelbarer Rabe bes Bersorgungsgebiets und in ans-reichender Höhenlage vorsindet. Oft mussen die Quellen erft aufgesucht und erschloffen werden. Benn man Beitungsberichten ber jungft vergangenen Monate ohne weiteres Glauben ichenten burfte, fo mare bie Gache an und fur fich fehr einfach. Man ichneibet fich nach bem Borichlag ber Quellenfucher eine Beibenrute, begibt fich bamit auf bas Bu untersuchende Gebiet und braucht fich dort nur nach bem Berhalten ber Bunichelrute gu richten, benn biefe zeigt unfehlbar Baffer in ber Gegend an, wenn folches bort überhaupt vorhanden ift. Run, meine Derren, berartige Quellen fucher u. Baf-ferschmeder hat es schon zu allen Zeiten gegeben, Leute, Die teils ernithaft ju nehmen waren, Die fich öfters aber auch als Schwindler entpuppten. Den erfleren fonnte man jedenfalls gewisse geol. Kenntnisse sowie eine gute Beobachtungsgabe und gesunden Menschen-verstand nicht absprechen. Bei biesen Eigenschaften und geftügt auf langjährige Erfahrungen und genaue Untersuchung der Gegend, war es ihnen hie und da möglich, Wasser aufzusinden. Der andere Teil da gegen ipetuliert barauf, bag gemiffe Leute auf ber Erbe nicht alle werden.

Bor etwa einem Jahrzehnt spielte auch in unferm Lande ein Quellensucher eine gewiffe Rolle, bis ihm feitens ber Behorbe bas Sandwert gelegt wurde. Bie fich biefer ben Beteiligten gegenüber gu fichern verstand, geht schon aus ben mit ihnen geichloffenen Bereinbarungen hervor. Er fagte: Finde ich Wassex, so zahlt Ihr mir den festgesetzten Betrag von so und so viel Mark, finde ich
keines, so bin ich bescheiden und verlange nur die
Hälfte des bedungenen Preises. Tras nun die Vorausfage bes Bafferichmeders nicht ein, fo ließ ihn bies falt, ba er ja immer eine entsprechende Gumme einstedte. Er erflarte einfach, "Baffer ift an ber von mir bezeichneten Stelle vorhanden, aber in einer

etwas größeren Tiefe, als ich vermutete." Wurde bann weiter gegraben und gebohrt und wieber fein Baffer gefunden, jo befand es sich eben noch tiefer usw., bis schließlich ben Leuten die Lust und auch das Gelb jum Beiterarbeiten ausging.

3m Allgemeinen wird fich die Frage der Quellenbeschaffung nicht auf jo einsache Beije lojen laffen, als wie borhin angegeben. Es gehoren bagu genaue geolog. Kenntnisse, ein tiefer Einblid in die geognostifche Bilbung bes betr. Gebiets, in Folge beffen die auftauchenden Fragen oft nur vom erfahrenen Geologen gelöft werden fonnen.

Sind nun Quellen wirklich vorhanden, so wird es sich zunächst darum handeln, sie forgfältig zu beobachten und langere Beit zu meffen, damit man keine Fehlschlüsse zieht und später nicht un-liebsame Ersahrungen macht. Diese Aufgabe nimmt oft Jahre lang in Anspruch.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauch verneht man unter Quellwaffer foldes Baffer, das im Erdinnern fich fammelt und an irgend einer Stelle als flarer und frischer Bronnen gu Tage tritt. 3mifchen ber Erbe und ben fie umgebenden Luftichichten findet ein ständiger Ausgleich, ein ewiger Arcislauf des Baffers ftatt.

"Tun die himmel fich auf und regnen, Go träuselt bas Baffer

lleber Telfen und Gras, Mauern und Baume gualeich.

Rehret bie Conne gurud, fo verdampfet vom Steine die Wohltat:

Rur das Lebendige hätt Gabe der Göttlichen fest." In gewöhnliches beutsch frei übersett, beißt bas: der in der Luft vorhandene Bafferdampf verdichtet fich, er fällt als Regen, Sagel oder Schnee gur Erbe. Ceil bavon, wie auch der der Oberfläche des Bobens anhaftenbe Tau bringt in bas Erbinnere ein, ebenso wird die mit der Luft dem Boden zugeführte Seuthtigfeit tonbenfiert und fo entsteht im Erdinnern Waffer. Ein Teil bes Oberflächewaffers verbunftet und fleigt in die oberen Luftichichten auf, um fpater wieder ber Erde zugeführt zu werben.

Das Baffer im Erdinnern fann fich je nach den Untergrundsverhaltniffen als ein vollftändiger Grundwafferftrom ausbilden. Diefer zeigt wie die oberirdisch ablaufenden Bache und Fluffe einen hohen oder niederen Stand, je nachdem die Baffermenge eine große ober fleine ift. Er bewegt fich mit mehr ober minder großem Gefälle und bementsprechenber Geschwindigfeit ber Rieberung zu, bis er ich irgendwo mit einem Tagwaffer vereinigen tann. Benn biefem Grundmafferftrom an einer Stelle ein Riegel in Form einer feften Tels- ober badurchla, Tenben Bodenfchicht vorgechoben ilt, fo faut er fich an und tann dann unter Umitanden überfliegen und direft als Quelle gu Tage treten. Man sieht daraus, daß Quell- und Grund-waffer ein und dasselbe und deshalb Borurteilen gegen Grundwaffer feine Bebeutung beigumeffen ift.

Wo der Grundwafferstrom von größerer Sohe fommt und zwischen 2 undurchlaffenben Schichten eingebettet ist, da steht er in der Tiese unter entsprechendem Druck. Wird dann die obere Schicht durchbohrt, so wird das Wasser unter dem vorhandenen Druck in die Höhe getrieben. Je nach ber Größe biefes Druckes kann bas Baffer im Bohrloch anteigen, oft bis an die Erdoberfläche, bie und da über biefe binaus. Derartige Brunnen werden artefifche Brunnen genannt. Bir haben folde in unmittelbarer Rahe von Konstang, im Stadtader, bei der Löwenbrauerei und in der Giefferei. Auch oberhalb der Station Reichenau wurde derartiges Wasser erbohrt. Es icheint auf der sudl. Abdachung der Halbinger ein großerer unter Druck stehender

Grundwa,ferfirom borhanden gu fein.

Auf große Tiesen eroohrte actisische Brunnen jind die von Possy, Grencke und Paris mit Tiesen von 587, 568 und 670 Meter. Der erstere lieserte anjänglich 8000, jest 6000 Kubikmeter Baffer im Tag, (70 Sekunden-Liter). In Rordamerika — in Galveston — wurde ein artesischer Brunnen noch auf größere Tiefe — 890 Meter — abgesenkt, bessen Berstellungstoften 300 000 Mt. betrugen.

Muf feinem Lauf im Erdinnern lopt das Grundwaffer von dem umgebenden Beftein gewiffe Bestandteile auf, die ihm nachher einen bestimmten Charafter aufprägen. Aus großer Tiefe fommendes Baffer fann, wie Ihnen Alen befannt, warm,

manches fogar heiß fein.

Ein gutes Trintwaffer muß hell und flar, fühl, wohlschmedend und vor allem geruchlos fein. Durch chem. Untersuchung wird nachgewiesen, welche Bestandteile es enthält. Salpetrige Säure und Ammoniat darf in demielben nicht gefunden werden.

Gine nicht gern gesehene Beimengung bes Baffers if Gifen. Sie ist zwar nicht bis reft gesundheitsschädlich, macht aber die Berwendung bes Baffers jum Betrieb bon Bafchereien, Farbereien, Bleichereien und Papierfabriten bie und da unmöglich. Es scheidet sich, fobald bas Baffer mit der Luft in Berührung fommt, ein feines, braunes Bulver aus, welches an den Gegenständen festhaftet. Auch zur Bewässerung von Gartenanlagen und zur Speifung von Springbrunnen eignet fich diefes Baffer nicht, weil Alles mit einer rotbraunen Schicht überzogen wird. Der Gifengehaltist auch bie Borbedingung für bas Auftreten bon Algen im Baffer. Diese können bann so überhand nehmen, daß die gangen Bafferwerfe darunter Rot leiden. Man muß dann bas Gifen zu entfernen fuchen, was durch Lüftung, Filterung und fonstige Berfahren geschehen fann.

Baffer bon 8-10 Grad C. Barme ift für den Geschmack am günstigsten. Pumpbrunnen-wasser ist oft erheblich kälter und wird dann auch feitens der Anwohner als gutes Trinkwaffer bezeichnet, mag feine Bufammenfetzung fonft fo ichlecht als

möglich fein.

Sartes Baffer hat verschiedene Nachteile, weniger für den menfdlichen Organismus, als wegen feiner Riederschläge, insbesondere beim Rochen und

Mls Sarte wird fein Gehalt an Ralt und Magnefia bezeichnet und zwar entspricht 1 beutscher Härtegrad, nach dem man bei uns rechenet, einer Beimengung von 1 Teil Gesamtkalt oder ägnival. Teilen Magne, ia in 100 000 Teilen Wasser. Bis 10 Grad hat man es mit weichem Baffer, von 10-20 Grad mit mittelhartem und über 20 Grad mit hartem Waffer gu tun. In unferer Gegend find bie Wäffer den mittelharten zuzugaflen. Diese haben auch den verhältnismäßig größten Wohlgeschmack, mahrend man dies von den weichen Urgebirgswässern nicht fagen kann. Sie schmecken im M gemeinen fade.

Das hartefte Baffer, das ich fenne, ift bas der alten Konftanger Bumpbrunnen. Es enthalt große Mengen bireft gelöften Ralfes, der aus bem Untergrunde ausgelangt wurde. Unicheinenbfehr hartes Baffer, bas beim Austritt aus bem Erbinnern starke Kalkniederschläge bildet, ist oft nicht über 20 Grad hart. Für die Leitungsröhren ist dasselbe ohne Gefahr, wenn nur die Röhren, wie bei unfern Druchvafferleitungen, vollständig mit Baffer

angefüllt find. Trifft diefe Boransfegung nicht gu, ift vielmehr in einem Teil des Röhrenquerichnitts noch Luft enthalten, fo fann ein Ausscheiben bes Ralfes und badurch eine Kalkablagerung an den Wänden eintreten. So habe ich auf der Hygiene-Ausstellung in Berlin zu Anfang der 80er Jahre Gußröhren gegeben, die, nachbem fie faum 20-30 Jahre im Boden lagen, nahezu vollständig durch Kalkablagerungen zugewachsen waren.

Die dem. Untersuchung ift für die Gute des Baffers nicht allein maßgebend. Es gehört noch die bakterielle dazu. Seit die kleinsten Organismen vielfach als Arantheitserreger b. fannt find, und durch das Baffer eine Uebertragung von Krankheiten nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, behnt man die Untersuchung des Waffers auch auf das Bortommen

von Bafterien und Bacillen in demfelben aus. Das Baffer wird in biefer Sinficht als das Beste betrachtet, das möglichst wenig dieser Organismen enthält. In 1 Kubikzentimeter Wasser in frischgefaßtem Zustande sollen nicht mehr als 100 entwidlungsfähige Reime vorfommen.

Beim Stehenlassen des Baffers ent-wideln sie sich rasch und in furzer Zeit fleigt ihre

Bahl in die 100 000te.

Im Münchener Leitungswaffer wurden im Augenblier der Entnahme 5-10 Reime im Rubikgentimeter nachgewiesen. Rach 2 Tagen ergaben sich im feimbicht verschloffenen Raum ichon 10 500, nach 3 Tagen 67 000, nach 4 Tagen fogar 315 000 Reime im Rubifgentimeter. Das Baffer blieb babei hell und flar. Bon der Große biefer fleinsten Lebewesen fann man fich einen Begriff machen, wenn man bedentt, bag 30 Milliarden Bakterien in trockenem Zustande ein Gewicht von 1 Milligr. haben sollen.

Mis ein in jeder Sinficht einwandfreies Waffer hat fich das des Bobenfees erwiesen, in welchem in frischgefagtem Bustande, wenn die Entnahme in einer Tiese von 40 Meter unter ber Dberfläche und einige Meter über bem Seeboben erfolgte, nicht mehr als 50 Reime im Rubifgentismeter gegählt wurden. Dasselbe fann auch begügl. feiner Reinheit, Rlarheit und Frische jedem

Duelswasser an die Seite gestellt und darf deshalb — in entsprechender Tiese gesaßt — als ein vortrefsliches Trinkwasser bezeichnet werden. Ich habe hier einige Mitteilungen des thurg, Kantonschemikers über die auf Schweizer Seite ausgeführten Wasserversorgungen mit Bodenseewasser, die Gie vielleicht intereffieren dürften.

Es find berartige Anlagen vorhanden für St. Gallen, Romanshorn, Münsterlingen und Kreuglingen. Mur in der erstgenannten Anlage findet eine Filtration des Waffers ftatt, mabrend die 3 andern unfil-

triertes Seemaffer berwenben.

Ort	Beit ber "	Entferung der Entrahmeftelle bom Ufter	Tiefe ber Ent- B nahmeftelle anter RB.,	Sobbe bed Sang- forbes iber Scegrund	B Bette ber Bulet- tung im See
Romanshorn	1894	550	34	4	250
Münfterlingen	1895	582	26	2-3	256
Kreuglingen	1897	450	80	3	200

Sandfilter leiften gute Dienfte, wenn feimreiches Baffer gereinigt werben foll. Es fann dabei eine Berminderung von 10000 Keime auf etwa 100 und noch weniger eintreten. Wenn dagegen — wie beim Bodenseewasser — die Keimzahl unter 100 ist, so sindet eine Reduktion nur um etwa die Hälfte statt. Der Unterschied in der Keimzahl der beiden Wässer ist dann also nur gering.

Die Wasserentnahme soll nicht in der wenig tiesen Userzone, sondern im tiesen Seefessel erfolgen. In ersterer zeigen sich zeitweise Wassertreibungen, auch sind die Temperaturschwankungen des Wassers groß. Sie betragen bei 10 Meter Wassertiese zwischen 1—18 Grad, während auf einer Tiese von 25—30 Meter nur noch Schwankungen von 3 bis 10 Grad vorkommen. Bis aus eine Tiese von 10 Meter machen sich auch die Einstüsse des Weltenschlags bemerklich, der dem Wasser sandige Berunzeinigungen beimengen kann.

Bei den Untersuchungen des Seeswassers in der Nähe von Konstanz konnten in einer Tiefe von 40 M. nur Temp. Schwankungen zwischen 33/4 und 71/2 Grad E. wahrgenommen werben, wobei sich die größte Wärme in den Monaten September und Oktober, die geringste im Monat Märzeinstellte.

Was die Keimzahl und die chem. Besich affenheit betrifft, so ist das Wasser der tiesern Userzone ähnlich dem des Seekessels; das erstere ist aber reicher an pflanzlichen und kleinen tierischen Organismen. Auch sindet sich in der Userzone eine Ernstaceler Art, ein kleiner Rudersüßler von etwa 1 Millimeter. Länge vor, der aber vollständlich unschädlich

Die Keimzahl war bei allen schweiz. Anlagen unter 50 im Kubikzentimeter. Im Allgemeinen ist der Härtegrad bes Seewassers mit 10 bis 13 Grad niederer als der der Quellen auf dem Lande, dagegen enthält das Seewasser mehr Gips, was beim Kesselspeisen von Einfluß ist.

Die Basserentnahme im See sindet mittelst eines entsprechend großen Saugstorbes aus Kupserblech statt, der sich einige Meter— am Besten etwa 3 bis 4 Meter— über dem Boden besindet und der auf einem Bodgestell aufgelagert ist. Die auf dem Seeboden versenkten Leitungsröhren bestehen aus geschweistem oder genietetem Schmiedeisen mit Augelgesenken an den Berbindungsstellen, die ihrerseits auf Holzunterlagen aufgeschraubt sind. Die von Schissen aus auf den Seeboden versenkte Leitung sührt direkt in den Saugsschaft der Pumpstation, von wo das Wasser mittelst Pumpen in die Hohe gesördert wird.

Nach diefer furzen Abschweisung komme ich wieder auf die allgemeine Wasserversorgung zu-

Jit gegen das Wasser in chem, und bakterieller Hinsicht nichts zu erinnern, dann muß noch
der Nachweis über die Zulänglichkeit der
Duellen erbracht werden. Bei der Entnahme des
Wassers aus Teichen, Flüssen und Seen fällt diese
Voruntersuchung aus; dagegen ersordert sie bei den
Duelswasservesorgungen oft längere Zeit. Zur Beurteilung dieser Frage dient ein durch Erfahrung
gewonnener Einheitssah sür den Wasserberbrauch, der sich im Tag und sür den Kopf der
Bevölkerung auf 80—150 Liter stellt. Jeder Einwohner, ob groß oder klein, darf also im Tag die vorgenannte Wassermenge brauchen, in welcher selbstwerständlich auch der Bedarf zum Kochen, Waschen,
Reinigen, Gießen u. dyl., sowie für gewerbliche Zwecke
inbegriffen ist.

Rechnen wir beifpielsweise jur Konstanz eine mittlere Zahl von 100—120 Liter an, so ergibt sich bei etwa 22 000 Einwohnern eine tägsliche Bassermenge von 2200—2640 Kubikmeter ober von rund 26—30 Liter in ber Stunde. Es ist dies ein ganz erhebliches Duantum, das schon ein ganz hübsches Bächlein repräsentiert. Mit wachsender Bevölkerung wird sich dieses Duantum entsprechend steigern. Daß man aber ein Basserwerk nicht sür alie Zeiten, sondern nur jür eine gewisse Bergößerung des Gemeinwesens erbauen kann, wird teines weiteren Nachweises bedürsen.

Man sieht aus dem Borgetragenen, daß die Borbereit ungen für ein Basserversorgungsprojekt oft viele Zeit und Arbeit ersordern, bis vollständige Klarheit herrscht und vollständige Sicherheit zum Gelingen gegeben ist. Bei der eigentlich en Projektausstellung kann es sich handeln um

1. Rugbarmachung von Quellen in ausreichender

2. Nugbarmadjung von tiefgelegenen Quellen und von Grundwasser;

3. Nugbarmachung von Sees oder Fluswasser. Alle Bersorgungsarten haben das gemein, daß bei ihnen das Wasser einem hoch gelegenen Sammelbehälter (Reservoir) zugeführt wird, von dem aus dann die Verteilung in

Die Soch be hälter haben zunächst den Zweck, einen Ausgleich jür die täglichen Berbrauchsichwankungen zu schaffen. In gewissen Tageszeiten ist ein geringer, in andern ein starker Basseiten brauch zu kohnstieren. Uebersteigt dieser das mittlere Ergebnis der Duellen, so muß das Fehlende aus dem Reservoir zugeführt werden. Bei einer künstlichen Hebung des Bassers tritt der Motor nur eine gewisse Anzahl Tagesstunden in Tätigkeit. Während der übrigen Zeit hat das Reservoir das erforderliche Wasser abzugeben. Meistens wird dasselbe auch so konstruiert, daß ein gewisser Wasselbe auch so konstruiert, daß ein gewisser Wasselbe auch so konstruiert, daß ein gewisser Wassere eigent als die eigentliche Wasselser um in den Boden versenkt, um das Wasser möglichst den Einstüßsen der Anzentemperatur zu entziehen. In der Ebene sind die natürlichen Vorbedingungen sür eine derartige Anlage nicht gegeben, man muß dort besondere Türme erbauen, auf dem der Sammelbehälter seine Ausstellung sindet.

lung sindet.

An Stelle der früher allgemein gebräuchlichen Holzdeichel, der Ton- und Bleiröhren sind
jest jür die Basserleitungen überall gußeiserne
Röhren getreten. Anr im Innern der Gebäude werden biessame Schmiedeisenröhren verwendet. Durch
diese geschlossenen, oft unter großem hydraul.
Druck stehenden Eisenleitungen hat man es in der
Gewalt, dem Basser jeden beliebigen Beg vorzuschreiben. Es muß bergad und seiner ganzen Natur
entgegen auch bergauf lausen; es überschreitet Täler
und Berge, um schließlich an seinem Bestimmungsort anzusommen, woselbst es gleichfalls wieder die
höchgelegenen Stockwerfe zu erklimmen hat. Maßgebend für die zu überützigenden Schen
ist immer die ursprünliche Höhenlage des Bassers.
Es fann dann unter Verücksichtigung der durch Reibungswiderstände in den Röhren entstandenen Berluste alse Punkte übersteigen, die tieser als der Ursprung liegen.

Ueber bie Einzelheiten ber Anlage fann ich mich an dieser Stelle nicht weiter verbreiten, ba mir die ersorderliche Zeit dazu nicht zur Berfügung fteht und dies auch in den Rahmen meines heutigen

Bortrags nicht paffen dürfte.

Wo man es nicht mit Quellzuleitungen unter nat. Drud ju tun hat, muß eine fün teliche Sebung bes Baffers erfolgen. Siezu konnen Wafferraber, Turbinen, Dampima dinen, Bas- bezw. Petroleum-, Heifluftmotoren u. a. m. dienen. Wo Esekrizitätswerte vorhanden, wird auch von diesen die erforderliche Betriebsfraft bezogen. Als eigentliches Debes und Fordermittel treten gu den vorgenannten Motoren noch die Bumpen hingu. Es gibt nun auch Baffermotoren, bei bem Motor und Pumpe miteinander verbunden sind. Ich nenne hier die hydr. Widder, die Wassersäusepumpen, die aber nur sur kleinere Verhältnisse passen.

Wird Baffer aus Fluffen benußt, fo muß es vor dem Gebrauch gereinigt werden. Auch beim Seewaffer tritt an einigen Orten eine vorherige Reinigung ein. Es geschieht dies burch Wilteranlagen. Solche Anlagen im Großen werden gewöhnlich nur als Sandfilter fonstruiert.

Den Boben ber Behalter bededen gunachft grobe Waden ober Steine, dann folgt eine Schicht bon grobem Ries, auf diefem etwas feineres Material, bis die oberste Schicht aus gewaschenem Sand aufgesbracht wird. Die Sandfilter beseitigen nicht nur die dem Baffer mechanisch beigemengten Berunreinigungen, sondern sie sind, wie wir vorshin gehört, auch im Stande, den Keinigehalt desfelben zu vermindern. Allerdings muß von Zeit zu Zeit eine Erneuerung der obern Sandsichicht ersolgen, da sonst die Leistungssähigkeit der Filteranlage Rot leiden muffte, ja fogar in ben berunreinigten obern Sandichichten geradezu ein Rahrboden für die Entwicklung der fleinen Lebewefen geschaffen würde.

Die Frage, ob Seewasser unter allen Um ft anden vor dem Gebrauch gu filtrieren ware, kann natürlich nicht ohne Weiteres mit "ja" ober "nein" beantwortet werden. Im Sinblid auf die gunstigen Ergebnisse ber chem. und bakteriellen Unterfuchung zahlreicher Bafferproben aus dem Bobenfee, von dem ich vorhin gesprochen, neige ich der Anficht gu, daß für ben Bobenfee eine besondere Reinigung des Bassers nicht nötig ist, vorausgeseigt, daß die Entnahme in großer Tiese, mehrere Meter über dem Seeboden und an einem Orte ersolgt, dem keine größeren Verunreinigungen zugeführt werden.

Die Kosten der ausgeführten Anlagen schwanken nun selbsiberständlich beträchtlich, je nach der Gewinnungsstelle des Wassers und der Art des Betriebs. Bo Baffer fünftlich gehoben werben muß, fommen zu den Anlagefosten noch erhebliche jährliche Betriebstoften hingu, die - favitalifiert - oft gang bedeutende Summen ausmachen.

Seitens der Gemeind en in Baben wer-ben, soweit nicht besondere Staatsbeitrage, Sparkaffenüberichüffe, Erlöfe aus außerorbentlichen Solzhieben u. bgl. m. zur Berfügung stehen, bie Kosten burch ein Annuitäten Darleben aufgebracht, beisen Rückzahlung in einer Reihe von Jahren (30, 40—50) erfolgt. Ein Teil der jährlichen Tilgungsguote kann durch Wassersinse, der Rest durch Umlagen gebeckt werben.

Die Musgaben, die im Laufe der letten Jahrzehnte zur Versorgung der auf der Erde befind-lichen Städte mit Wasser gemacht worden sind, werden sich auf etwa 21/2—3 Milliarden Mt. be-lausen. Falt ebenso hoch find — nebenbei gesagt bie Rotten für ftabt. Entwäfferungsanlagen.

Der Aufschwung, den bas Bafferver-forgungswefen in Baben auf dem Lande genommen, ist in erster Linie der staatl. Fürsorge zuzuschreiben, welche seit dem Jahr 1878 dem Lande auch in dieser Jinsicht zu Teil wurde.

Ms das Bedürfnis nach einer Berbeffe-rung der alten Zustände fich immer mehr geltend machte und man einsah, daß den Landgemeinden die Gewinnung der erford, technischen Kräfte schwer, wenn nicht unmöglich würden und daß ein großes öffentl. Interesse hier in Frage stand, hat die Gr. Megierung mit Berordnung vom Jahr 1878 die techn. Bezirksstellen angewiesen, sich auch bem Wasserverforgungswesen ber Gemeinden zu widmen.

Seit jener Zeit wurden bis gum Schlug bes Jahres 1901 unter techn. Mittvirfung Wafferleitungen in 637 Gemeinden mit einer Einwohnergahl von rund 511 000 Geelen und mit einem Roftenaufwand von 19,7 Mill. Mf. ausgeführt und dabei über 2000 Kilometer Röhren verlegt. Es handelt sich dabei um rund 40 Proz. ber Gesantzahl ber Gemeinden und rund 27 Proz. ber Gesantbevölferung.

Benn man bie Städte, die Bafferleitungen ohne Mitwirfung der techn. Staatsbehörde ausführten, mit etwa 500 000 Einwohnern zugählt, so waren in unserm engern Seimatlande Ende 1901 über 1 Mill. Einwohner, d. h. rund 60 Proz. der Gesamt-

bevölferung mit Baffer verforgt.

Die Berteilung auf das Land ift dabei eine ungleiche. In der Rheinebene, wo Grundwasser durch Pumpbrumen überall leicht zu beschaffen ist, sehlen Wasserleitungen saft vollständig. Auch der hohe Schwarzwald mit seiner großen Bahl von Einzelan-wesen und dem Borhandensein gablreicher Bafferlaufe und Quellen ift nur wenig beteiligt.

Um besten versorgt sind die Gebiete der tertiaren u. quartiaren Bildungen des Bodenfeebedens, die Triosformation der Baar, der nördl. und fübl. Schwarzwaldausläufer und des Obenwaldes, fowie die bulfanischen Gebiete des Raiferfiuhls.

Die größte Anlage Babens, soweit Landsgemeinden in Betracht kommen, ist die Heubergerwasserversorgung südl. der Donau, bei der an ein Werk 11 Gemeinden angeschlossen sind, zu welchen in diesem Jahr noch 2 weitere hinzutreten werden. Im Ganzen wurden dabei etwa 100 Kubikmeter Gußröhren verlegt und für die Hauptanlage ohne die Haus-leitungen rund 900 000 Mark verausgabt.

Großartigere Anlagen in jeder Sinficht find natürlich bie Städte-Bafferverforgungen, insbesondere wenn es fich babei um die Großstädte mit ihrer Millionenbevolferung handelt. Gie erinnern fich vielleicht noch aus der Zeitung an ein früheres Pro-jekt, wonach der Stadt Paris Waffer aus einem Schweizer See zugeführt werden sollte. Ich möchte ferner auf eine Anlage hinweisen, welche bie ital. Ich möchte Broving Apulien mit Baffer — allerdings nicht lediglich für Trinkzwecke — versehen soll. Es handelt fich bort um einen Bauauswand von rund 200 Mill. Frs., um eine Einwohnerzahl von 1,83 Mill. Seelen — ungefähr so viel, wie Baden gahlt — und um etwa 1660 Kisometer Leitungsröhren ohne die Berteilungsleitungen in ben einzelnen Städten und Ortschaften.

Der ungemeine Aufschwung, den bas Wassersorgungswesen überall genommen, läßt sich zurücksühren auf die in immer breitere Schichten unseres Bolkes eingedrungene Erkenntnis von der Nüßlichkeit und Notwendigkeit der Beschaffung einer für alle Zwede ausreichenden, in seiner Büte nicht

zu beanstandenden Baffermenge.

Bibt es in der Tat aud eine größere Bohltat und Annehmlichkeit, als wenn überall in Saus und Sof, in Baichtuche und Stallung burch einfaches Deffnen eines Sahnens der flare, fprudelnde Quell bervortritt, wenn zahlreiche Sybranten in einem Brandfalle zur Berfügung stehen, ich one Brunnen bie Straffen zieren und in diesen eine Reihe von Springbrunnen der Luft Kühlung und dem Auge eine angenehme Abwechslung verschaffen? Und noch Gins! Mit ber Erftellung einer Bafferleitung gehen Berbesserungen aller Art Hand in Hand. Die Straßen werben verbessert, für Ableitung bes Abwassers wird zweckensprechender gesorgt; es wächt die Reinlichkeit und die Dronung und mit biefer bas Behagen und ber Bohlstand ber

Und fo burfen auch wir den viel angezogenen Ausspruche des alten griech. Beisen "Das Beste aber ist das Basser" in dem Sinne als vollständig zutreffend anerkennen, als burch die Buführung von Baffer zu ben menschlichen Bohnstätten das vornehmite Mittel gegeben ist, zweckmäßige u. nügliche Einrichtungen der verschiedensten Art zu schaffen, sowie die wirtschaftlichen und sani-tären Verhältnisse der Bevölkerung in wirksamer Weise

zu heben.

### Faliches und beichädigtes Weld.

Ber gur Erledigung von Geldgeschäften häufig an öffentlichen Raffen verfehrt, wird oft Gelegenheit haben, zu beobachten, daß Geldftude von dem faffeführenden Beamten zerschnitten und fo umlaufsunfähig gemacht bem Ginzahler zurudgegeben werben. bleibt dann nichts weiter übrig, als die betreffenden Münzen bei einem Goldarbeiter oder einer Metallverarbeitungsanstalt, wie in Hamburg der Norddentschen Affinerie, gegen Erstattung des Metallwertes zu ver-äußern. Es ist also damit, daß die Münzen im Berfehr zum vollen Rennwerte angenommen find, oft ein nicht unbeträchtlicher Berluft verfnüpft, der unter Umständen bis zu 5 M. und mehr an einem einzigen Stude betragen fann. Es fommt nun nicht felten bor, daß die hiervon Betroffenen aus Untenntnis ber betreffenden gefetilichen Bestimmungen Zweifel an der Berechtigung des Beamten jum Unhalten und Berschneiben berartiger Münzen hegen und auch äußern. Es dürften daber einige Mitteilungen hiernber fowie über die Mittel, sich (soweit bas eben möglich) vor derartigen Berlusten zu schützen, für das am Geld-verkehr teilnehmende Publikum — und wer gehörte nicht zu ihm? — zweckmäßig und von Interesse sein, zumal da gerade in der letten Zeit außergewöhnlich viel Fälle von Auftauchen falichen Gelbes in ben Tageszeitungen gemeldet worden find.

Man begegnet nicht fetten ber Unficht, bag ber Staat, ba er bas Munghoheitsrecht ausube, für die aus verbrecherischen Sandlungen gegen bas Munggefet entfiehenben Rachteile und Berlufte nicht ben eingelnen oft unichuldig Betroffenen, fondern nur ben Berbrecher felbst zum Erfaße heranziehen tonne, in allen Fallen aber, wo ihm biefes nicht möglich fei, den Schaden felbst zu tragen habe. Es bedarf jedoch feines weiteren Beweises dafür, daß, abgeseben von anderen naheliegenden Gründen, eine derartige Bestimmung schon beshalb nicht wohl möglich ist, weil badurch den Münzverbrechen Tür und Tor geöffnet werden würde. Indem also der Staat die aus Münzverbrechen herrührenden Berlufte bas Bublitum tragen

läßt, und diefes fomit zwingt, beim Empfang von Müngen, beren Echtheit und Bollwertigfeit zu prufen, sichert er sich die Mitwirfung des Bublifums zum wirksameren Schutze und zur sicheren Erhaltung der Bahrung. Der Staat felbst übernimmt dabei gewissermaßen die Rolle des Ober-Kontroleurs, indem er die an seinen Kassen erscheinenden falschen und beschädigten Münzen dem Berkehr entzieht und gegebenenfalls die straftechtliche Berfolgung ausübt. Demzusolge bestimmt nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 der Bundesratsbeschluß vom 24. März 1876:

I. Falschstücke.

1. Gamiliche Reichs- und Landeskaffen haben bie bei ihnen eingehenden nachgemachten ober berfälfchten Reichsmüngen anzuhalten.

2. Wird ein Falschstud als solches von bem Raffenbeamten ohne weiteres erkannt, fo hat der Borsteher ber Raffe fofort der zuständigen Polizei-Behörde

Anzeige zu erstatten

3. Ericheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, fo ist dasfelbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden ist, an das Münz-Metall-Depot des Reiches bei der Königlich-Preußischen-Münzstätte in Berlin . . . einzusenden. Die Königlich-Preußische-Münzstätte in Berlin wird diese Stude einer Untersuchung unterziehen und a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Wert der einsendenden Raffe zur Aushändigung an den Einzahler zusenden tassen, b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Borschrift unter I 2 versahre.

II. Gewaltsam zc. beschädigte Stücke.

Durch gewaltsame ober gesetwidrige Beschädigung im Gewicht verringerte echte Reichsmungen sind von den Reichs und Landeskaffen gleichfalls anzuhalten. Liegt der Berbacht eines Münzbergehens gegen

eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I 2

vorgeschriebenen Beise zu versahren. Liegt ein solcher Berbacht nicht vor, so ist die Münze burch Zerschlagen ober Einschneiben für den Bertehr unbranchbar zu machen und alsbann dem Ginzahler zurückzugeben.

In gleicher Beise sind nach einem weiteren Bun-desratsbeschluß vom 13. Dezember 1877 auch dies jenigen Reichsmüngen zu behandeln, welche gewaltsam beschädigt, ober noch vollwichtig geblieben sind.

Der Kaffenbeamte ift demnach nicht nur berechtigt, irgendwie verdächtige Mungen anguhalten und damit wie oben angegeben zu verfahren, sondern er würde, wenn er fie dem Ginlieferer beließe, eine dis refte Bflichtverlegung begeben und fich überdies unter Umitanben noch ftrafbar machen gemäß Parag. 148 bes Strafgefegbuches, welcher benjenigen mit Befangnis bis zu brei Monaten oder mit Geldstrafe bis gu dreihundert Mart belegt, welcher "nachgemachtes ober verfässchtes Geld als echtes empfängt und nach erfannter Unechtheit als echtes in Berfehr bringt."

Bohlgemerkt, es handelt fich im vorstehenden nur um faliche und gewaltfam beschädigte Münzen. Golche Reichsmüngen bagegen, die lediglich burch längeren Umlauf so abgenutt sind, daß sie das Passiergewicht (f. unten) nicht mehr erre Jen (Goldmungen) oder an Gewicht und Erfennbarfeit erheblich eingebüßt haben (Silber-, Rickel- und Aupfermungen), werden "von allen Reichs- und Landeskaffen zum vollen Werte angenommen und für Rechnung bes Reiches einge-

Die Berfolgung bes Müngberbrechens burch bie Polizei auf bem Bege bom letten gum vorletten und dem jedesmaligen früheren Inhaber ist in den meisten Fällen unmöglich, da nan, wie das jeder an sich selbst feststellen kann, gewöhnlich nicht mehr weiß, von wem man die einzelnen Geldstücke erhalten hat, also auch den früheren Inhaber einer angehaltenen Münze nur selten wird angeben können. Um sich nun gegen die Hereinnahme umlaufsunsähiger Münzen schüßen zu können, ist die Kenntnis der hauptsächlichen

Mertmale berfelben erforderlich.

Bei Aufgahlung von Merkmalen, bei deren Kenntnis man sich gegen falsches Geld schützen kann, ift wie oben zu unterscheiden zwischen falschen und gewaltsam beschädigten Münzen. Die falschen, d. h. die nachgemachten Silberstücke, die 1-, 2- und 5-Markftude und die Taler find fast durchweg dunkler gefarbt als die echten, scheinen mit einem feuchten Glang überzogen und fühlen fich vor allen Dingen fettig an. Ihr Rlang ist ebenfo wie ber der falfchen Goldftude hohl (fie "klappern"). Die Prägung ist fast stets mangelhaft, ihre Konturen sind, hauptsächlich am Rande, weniger icharf, als bei den echten, insbesondere ift ber Berlenfreis an ber inneren Geite bes erhabenen Randes, ber auf Borber- und Rudfeite gleich fein muß, ferner die Rippelung am äußeren Rande (im Ringe) der 1- und 2-Martstude und die Inschrift in bem glatten Rande ber 2- und 5-Martftude und ber Goldmünzen gar nicht, oder nur unvollkommen und schlecht ausgeführt. Die Silbermunzen, haupt-sächlich die 1-Markftucke, sind vielsach mit Hilse von Schaumfilber hergestellt, das fich beim Biegen ober Rlopfen der Müngen blätterartig ablöft.

Die gewaltsame Beschädigung der Münzen, die in der Hauptsache bei den Goldmünzen vorzusommen psiegt, besieht darin, daß die Münzen entweder durch Abschäden oder Abschäden vermittelst eines scharsen Zeiles ihrer Substanz beraubt und dadurch unterwertig gemacht werden. Im ersteren Falle ist hauptsächlich der sonst scharse und flache äußere Kand (im Ringe) abgerundet, die Inschrift "Gott mit uns" sehlt ganz oder teilweise. Bei der Einwirkung auf chemischem Wege wird die gesamte Oberstäche der Münzen angegrifsen, die Prägung erscheint verschwommen, Schrift, Bildnis und Adler ineinander gelausen, der Gle iz ist matt und künstlich ausgetragen. Derartige minder wertige (Gold-) Münzen kommen, wenigstens in Hamsburg, zahlreicher vor als die Falschstücke. Es dürste sich also empsehlen, gerade beim Empsang von Gold-

münzen besonders vorsichtig zu sein.

In jedem Falle aber, sowohl bei den salschen, als anch bei den gewaltsam beschädigten Münzen ist das Gewicht ein geringeres als bei den echten. Das gesetzliche sogenannte Normalgewicht der einzelnen Münzen beträgt: nach Parag. 4 des Gesetzes betr. die Prägung von Reichsgolbmünzen vom 4. Dezember 1871

für ein 20-Markstüd 7,96495 Gramm für ein 10-Markstüd 4,98247 Gramm und nach Artikel 3 Parag. 1 des Münzgeseiges vom 9. Juli 1873

für ein 5-Marktück 27,777 Gramm für ein 2-Marktück 11,111 Gramm für ein 1-Marktück 5,555 Gramm für ein 1/2-Marktück 2,777 Gramm

Es ist selbstverständlich, daß die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gewicht und Feingehalt ein unersäßliches Kriterium für die Beständigkeit und Berläßlichkeit der Bährung ist. Da aber andererseits eine absolute Genauigkeit dei den einzelnen Stücken doch nicht immer möglich ist, so hat das Geseh eine zulässige Abweichung von obigem Kormalgewicht vorsulässige Abweichung von obigem Kormalgewicht vor-

geschen, die (nach oben und nach unten) bei den Goldmünzen nicht mehr als 2½ Tausendstel und bei den Silbermünzen nicht mehr als 10 Tausendstel betragen dars. Demnach ergibt sich als das uns interessierende Mindeltaewicht, das sogenannte Kassiergewicht:

Mindesigewicht, das sogenannte Passservicht:
sür ein 20-Wartstück 7,94504 Gramm
sür ein 10-Wartstück 3,97252 Gramm
sür ein 5-Wartstück 27,5 Gramm
sür ein 2-Wartstück 11 Gramm
sür ein 1-Wartstück 5,5 Gramm
sür ein 1-Wartstück 2,75 Gramm

für ein 1/2-Markstüd 2,75 Gramm Man wird also gut tun, irgendwie verdächtige Münzen, besonders Nand- und Adlerseite auf die oben angegebenen Merkmale hin zu prüsen und in zweiselhaft bleibenden Fällen die betreffenden Goldstücke ein-

fach zurüdzuweisen.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über umlaufsunfähige Reichskaffenscheine (gu 5, 20 und 50 M.) und Reichsbanknoten (zu 100 und 1000 M.). Die Merkmale der falschen Scheine sind nicht so leicht anzugeben wie die der Münzen, da fie verschiedenartiger und auch nicht fo leicht zu erkennen find als bieje. Bei einigen ist die Grundfarbe heller, bei anderen dunfler als bei ben echten. Bei wieder anderen ihlen bestimmte fleinere Rennzeichen ber echten Scheine, die im Berfehr leicht überjehen werden fonnen. Die sichersten Merkmale ber Falfigifate find wohl bie beiden folgenden, einmal die in den meisten Fällen schlecht ausgeführte Aiffelung der Scheine, die gewöhnlich unregelmäßig und mit einer Nadel ober dergleichen gezogen erscheint; sodann ist die Faserung des Papiers fast stets mangelhaft und fünstlich aufgetragen, da das zu den Reichskaffenscheinen sowohl wie zu den Reichsbanknoten verwendete fogenannte Wilcoz-Papier, ein von dem Fabrikanten Wilcoz in Glennville (Pennsplvanien) ersundenes Papier mit eingestreuten Pflanzenfasern, nur sehr schwer nachgemacht werben fann.

Die Behandlung des angehaltenen salschen Papiergeldes seitens der öfsentlichen Kassen ist im wesentlichen dieselbe wie bei dem Metallgeld.

Für beschädigtes, zerriffenes und unbrauchbar gewordenes Papiergeld wird nur bann Erfat geleiftet, wenn "das vorgelegte Stud zu einem echten Schein gehört und mehr als die Sälfte eines folden beträgt." Db in anderen Fallen ausnahmsweise ein Erfaß geleistet wird, bleibt dem pflichtmäßigen Ermeffen der betreffenden Behörden überlaffen. In allen Fällen also, in benen ein echter Schein in zwei gleich große oder mehrere Teile zerriffen oder durch Ausschneiden eines ichmalen Streifens beschädigt ober verfürzt ift, ift das betreffende Exemplar aud dann, wenn die einzelnen Teile wieder zusammengeklebt sind, mit einem Antrage auf Ersat von dem Inhaber direkt an die Reichsschuldenverwaltung (bei einem Reichsfaffenschein) ober an bas Reichsbant-Direktorium (bei einer Reichsbanknote), beide in Berlin, einzurrichen. Die Reichs- und Landestaffen bezw. die Zweiganstalten der Reichsbank nehmen derartige Exemplare nicht an. Die genannten Behörden werden die ein-gehenden Anträge prüsen und über etwaige Exsapleistung Entscheidung treffen. Jedoch lehnt die Staats-schulbentisgungskaffe die Einlösung gerriffener Reichstaffenscheine ftets ab, felbit bann, wenn die einzelnen Teile zu einem ganzen Schein zusammengefügt werben können, ausgenommen ben Fall, wenn ein zusammenhängendes ungeklebtes Stück größer ist als die Balfte eines gangen Scheines.

Durch Beachtung bes in vorstehendem entwickelten wird man sich zwar nicht unbedingt und in allen Fällen vor Berlust schüßen können, das dürfte selbst dem gewiegtesten Raffierer kaum möglich fein, immerhin aber werden diese Falle bei einiger Aufmertfamfeit auf ein Mindestmaß beschränft werden fonnen. (Merfuria).

Einiges über die Berhältniffe der benachbarten ichweizer. Geldinstitute, deren Geschäftstreis auf eine größere Anzahl von Gemeinden des badifchen Oberlandes fich erftredt.

## M. Spar= und Leihtaffe Stein am Rhein.

Die Raffe wurde 1843 burch die Bürgergemeinde als Sparfasse gegründet, im Jahre 1863 zur Spar-und Leihkasse erweitert und ging im Jahre 1874 an die Einwohnergemeinde über, welche diefelbe auf 31. Degember 1899 gu ben bestehenden Referven mit einem Garantiefonds von 200 000 Fr. dotiert.

Die Sicherstellung der Berbindlichkeiten ber Raffe besteht im Garantiefonds, in den angesammelten Referven und überdies in der Garantie der Ginwohner-

gemeinde Stein am Rhein.

Einlagen zur Sparkasse werden vom 1. des der Einlage solgenden Monats verzinst. Bei Rückah-lungen von 200—500 Fr. ist zweimonatliche, 501 bis 1000 Fr. ist dreimonatliche, 1001 und mehr Fr. ift vier- bis sechsmonatliche Kündigungsfrift vorbe-

Die Anlage der anvertrauten Gelder geschieht wie bei den bad. Spartaffen; außerbem ift in den Statuten zugelaffen die Diskondierung von Bechfein, Ums wechslung von Gelbern und Krediterteilung in Conto-

Corrent unter genügender Deckung.

Bei Sypotheten-Darleihen darf die Sohe ber Betehnung nur in Fällen, wo besondere Gründe da-jür sprechen, 60 Prozent des Schätzungs- und Ber-kehrswertes übersteigen. Bürgschaftsbarlehen werden auf bestimmte Zeit abgeschloffen, gelten aber bei Berfall ohne Erneuerung der Unterfarif en vom Schuldner und Bürgen als auf unbestimmte Beit erneuert.

Bei veripäteter Binszahlung tritt eine Erhöhung

1/4 bis 1 Prozent ein. Die Organe der Raffe find:

a) die Einwohnergemeinde (bieje ift bas oberfte Organ der Raffe

b) ber Berwaltungsrat,

c) die Direftion,

b) die Revisoren (biefe werden vom Berwaltungsgewählt)

) der Berwalter.

Bon den Jahresüberfchuffen werden zugewiesen

50 Prozent der Einwohnergemeinde,

20 Prozent bem Refervefond, 10 Prozent dem Berluftreferbefond,

5 Prozent dem Berwalter als Tantieme und über 15 Prozent verfügt die Ginwohnergemeinde auf

Antrag des Berwaltungerate und des Stadtrats. Neber den Geschäftsumfang der Kaffe gibt nach-stehende Darstellung — Stand Ende 1901 — Ans-

funft

	Betrag		Binsfuß		Betrag	3ins	
Aktiva. An Kaffa Darleiben;	Fr. 87,121	©tš.	.0/0	Fassiva.  Ber Obligationen und Depositen	Fr. 8,824,538	©t6.	fuß
a) Reine Hypothet oder Faustpfand	5,717,674 662,956	35 32	$4^{1/2} - 5^{0/0}$ $5^{0/0}$	" Sparkassa: Einlagen " Clo. Et. Creditoren " Gewinn- u Berlust-	1,165,905 845,107	20 25	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
b) Bürg'chaft c Sem. Deckung d) Gemeinden	2,606,315 194,550	50 —	$\begin{array}{c c} 4^{1/2} - 5^{0/0} \\ 3^{1/2} - 3^{3/4} \end{array}$	Conto " Garantiefonds " Refervefonds	7,000 200,000 179,312	- 66	
"Kaufschillinge und Berweifung "Liegenschaften	774,837 83,009 297,716	86 78 84	$4^{1/2} - 5^{0/0}$ $4^{1/2} - 5^{0/0}$	" Berluftreservesonds " Ugioreservesonds " Tantidme	23,095 34,862 2,189	81 84 80	
" Cto.:Ct.:Debitoren " Banfguthaben " Wechsel	180,363 68,829 135,597	17 96 41	3- 31/20/0		28,460	81	
" Zinsen " Mobiliar	1,500	77		4 36	10,810,471	77	

Der Reingewinn für 1901 berechnete sich auf. rund 61 000 Fr., der ben oben erwähnten Statuten-

bestimmungen entsprechend Berwendung fand. Inwieweit der Geschäftsverkehr dieser Kasse sich auch auf badische Gemeinden erstreckt, fann dem Rechenschaftsbericht nicht entnommen werden.

B. Spar- und Leihfaffe Efcheng. Die Kaffe wurde im Jahre 1865 von einer Aftien-gesellschaft gegründet, deren Stammfapital 500 000

Fr. beträgt. Die Organe der Gesellschaft find

a) die Generalversammlung der Aftionare,

b) der Berwaltungsrat,

c) die Direftion,

b) die Kontrolstelle,

e) der Kaffier.

Der Berwaltungerat mahlt feinen Brafibenten,

die Direktion den Raffier, sowie die übrigen Angestellten. Die Kontrolftelle (2 Revisoren) wird von der Generalversammlung je auf die Dauer von 3 Jah-

Reingewinn: Rach Abschreibung aller Unkosten und Berfuste und Abzug von 10 Prozent auf dem Mobisienkonto erhalten bie Aftionare aus bem Reingewinn 50 Prozent als ordentliche Dividende.

Von dem Refte werden 40-50 Prozent dem Refervefond zugeschrieben, 10 Prozent bem Raffier als Tantieme ausbezahlt

unto 40-50 Progent erhalten bie Aftionare als Superdividende.

Neber ben Umfat, die Berginfung ber Aftiven und Paffiven gibt nachftebende nach bem Stande auf 31. Dezember 1902 gefertigte Darstellung Aushunft:

Mariante de la companione de la companio	1902.		Binsfuß		1902	3in@fuß	
Aktiven.	Fr.	Cts.	0/0	Palliven.	Fr.	Cts.	0/0
	44 700	00	150000	& will bett.			
Raffa	41,722	60		OVER THE PROPERTY OF			The second
Darleihen auf Hypothet	2,644,245	85	4-41/2	Aftienkapital	500,000	-	SHARE I
Rauffculdkapitalien	4,325,978	70	4-5	Refervefonds	190,000	113	HELL
Darleihen auf Schuld:		A. 125.	P CANDING D	Spezialreferve	20,000	-	Contract to
fcheine	1,510,133	90	41/4-5	Spartaffe	996,769	75	33/4
Ronto-Rorrent-Debitoren	278,292	70	41/4-43/4	Obligationen	6,584 237	60	33/4-41/
Banten	104,536	25		Ronto-Rorrent-Rreditoren	542,401	95	ALT THE SECOND
Wertschriften	22,000		THE PROPERTY.	Tratten	200,000		Date of
Bechfel	4,108	20		Rata-Zinsen	134,061	20	SEAL SEAL
Rata-Zinfen und Zins-				Musftehende Dividende	140		THE REAL PROPERTY.
restangen	277,300	TO THE		Dividende	33,900	(Protect)	The state of the
Liegenschaften	530	_		Gewinn= und Berluft=	33/000		Marie I
Untoften	1,009	90		Ronto	9,147	60	
	9,210,658	10			9,210,658	10	

Bon den Geldern der Kasse sind rund 2 Millionen Mark in badischen Gemeinden angelegt, während die Kasse nur rund 858 900 Mk. an in bad. Orten wohnende Einleger schuldet. Der 1902er Jahresbericht sagt in dieser Beziehung wörtlich:

Unsere Guthaben in Warfwährung betragen Warf 1992 623.99, hievon gehen ab Marf 858 871.48 für Kreditoren, Berbleiben Warf 1 133 752.51 für welche sich ein Kurs von 100 Warf gleich Franken 123.235/10 ergibt.

Ueber die Beleihungsgrenze enthalten die Statuten feine Bestimmung.

§ 7 letter Absat sagt, daß die Berwaltung zu allen Geschäften besugt sei, welche von ihr im Interesse der Anstalt für zweckmäßig erachtet werden.

Allgemein kann man hinsichtlich der Beleihungsgrenze die Beobachtung machen, daß, wenn die schweizer. Geldinstitute über das von den bad. Sparkassen stautengemäß einzuhaltende Maß hinausgehen, auch der Zinsfuß ein entsprechend höherer ist.

Der Reingewinn für 1902 berechnete sich auf rund 43 000 Fr., der den oben bezeichneten Statutenbestimmungen entsprechend zur Verteilung gelangte.

### C. Spar= und Leihtaffe Ramfen.

Die Kasse wurde im Jahre 1873 von der Gemeinde gegründet.

Wur die Gicherheit haftet:

- a) zunächst der Reservesond ber Unstalt,
- b) in zweiter Linie die Gemeinde Ramsen mit ihrem Gemeindevermögen, soweit dasselbe nicht öffentliche Gebäude, einschließlich Mobilien, welche durch das Gesch geboten und für den Gemeindehaushalt unentbehrlich sind, sowie Zweckvermögen, Armen- und Schuls
  gut, beschlägt.

Die Beleihungsgrenze ift auf 60 Prozent bes Schähungswertes festgeseht, welcher Prozentumsah nur in ganz ausnahmsweisen Fällen überschritten werden barf

Sonst ist die Berwaltung zu allen Geschäften besugt, welche in Uebereinstimmung mit dem Zwecke der Anstalt geeignet sind, derselben die ersorderliche Geistungsfähigkeit zu verschaffen.

Die Organe ber Raffe find:

- a) die Gemeinde,
- b) der Berwaltungsrat,
- c) die Direktion,
- b) der Berwalter.

Die zwei Rechnungsrevisoren werden vom Berwaltungsrat gewählt:

Reingewinn: Nach Bestreitung der Verwaltungstosten und Abschreibung allsälliger Verluste wird der Reingewinn verteilt wie solgt:

- a) 35 Prozent der Berwalter als Besoldung; die selbe darf jedoch in keinem Falle unter 2500 Fr. herabsinken;
- b) Besoldung des Berwaltungsrats, der Direktion und der Revisionskommission;
- c) der Restbetrag des Reingewinnes fällt solange ungeschmälert in den Reservesond, die derselbe die Höhe von 25 000 Fr. erreicht hat; nachher bestimmt die Gemeinde über denselben nach Antrag des Berwaltungsrates.

Nachstehende Tabelle gibt über ben Geschäftsumfang Aufschluß.

Für 1901 berechnete sich der restliche Reingewinn — vergl. sit. c oben — auf Fr. 8510.62, der den obigen Bestimmungen entsprechend dem Reservesond zugewiesen wurde.

Ueber den Umfang des Geschäftsverkehrs in bad. Gemeinden ist dem Jahresbericht nichts zu entnehmen, der erstere ist jedoch besonders in den Orten Arlen und Rielasingen kein unerheblicher. (Forts. jolgt.)

(Anmerkung. Die näheren Berhältnisse der an der Grenze gelegenen schweiz. Geldinstitute dürsten sür die Gemeinden des bad. Oberlandes insosern von besonderem Interesse sein, als der Geschäftsverkehr dieser Geldinstitute auf eine ganz erhebliche Anzahl bad. Orte sich erstreckt und hier einen bedeutenden Umfang angenommen hat. Durch die Gründung von Bezirksparkassen (Singen, Radviszell, Reichenau und Stockach usw.) wird dieser Geschäftsverkehr zweisellos eine nicht unerhebliche Einschränkung ersahren. Die Schristleitung.)

F		e 1901				Zins=	En Con	de 190		assiven.		Zingfuß
	Aftiven.					fuß		100		554 F6 24 (50)		0/0
I	0.7	Deta	1.	Tota		0/0		Deta	il.	Total	Maria San	
			Ets.		Cts.	1		Fr.	Cts.	Fr.	Cts	
1 8	In Rassas Saldo			35,955	66		Reservesonds	51,000	07			A Salatan
	" Darleihen:	UCAR	Uhi I		Linn-		Spezialrefervefonds	3,058 8,000	-	62,058	07	13
	a) auf reine						Berlustreservesonds	175000		1,863,275	42	4-41/4
	Hypothet od.						Obligationen: Conto Depositen: Conto			60,446	30	31/2-33/4
	O WASSELL FOR THE STATE OF THE	665,423	47				Spartaffe-Conto			439,366		83/4
	b) auf Hupothet m.Bürgschaft	015 601	33				Conto Corrents					
	c) aufBürgschft.						Creditoren			53,204	09	31/2-4
	d) a. Gemeinden			1,241,048	76	44/4-5						
	" Raufschillingen	00,001	-									
	und Terminen			755,796	68	$4^{1/2} - 5$						
	" Conto Corrent:											
1	Debitoren	218,001	60									
	" Bankguthaben	165,427	05	383,428		41/2-5						
	" Liegenschaften	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		27,253	45							
	" Liquidations:									The State Line		
	conto Pirifti		1.0	14,856	06							
	" Mobilien pro					-211						
	Memoria	To the last	100	1	-			200				-
	" Zins:Conto=		1	20,012	47			100	W	1000		
-	Salbo			C3200000	2000					0 470 950	70	
		DESCRIPTION		2,478,350	73			17.33		2,478,350	15	130349
1			1		William .					10000		

# Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

### Rapitalanlagen der Stiftungen.

3mei Enticheidungen des Gr. Bermaltungshofs.

Bug 17 Biffer 6 Stift. = Rechn. = Unitg.

1897. I. Die Stiftung M. in G. hat Inhaber-

papiere der Stadt E. erworben. Amtsbericht um Genehmigung des Rechtsgeschäfts gemäß § 17 Biffer 6 Stift. Rechn .= Unltg.

Erlaß des Berwaltungshofs

Daß der Ankauf von auf den Inhaber lautenben verzinslichen Schuldverschreibungen inländischer Ge-meinden für Stiftungen nach den Bestimmungen in § 49 Abs. 2 ber Rechn. Anltg. allgemein gestattet ift, baher es zur Erwerbung solcher Schuldverschreibungen ber Gemeinde E. für die Stiftung A. in G. einer besonderen Genehmigung nicht bedarf.

Sierauf Amtsbericht: Die Stadtgemeinde E. hat von ben in ihrem Befig befindlichen Schuldverichreibungen ihrer eigenen Anleihe an ben Fond verfauft und dabei einen Ge-winn von 2 Prozent erzielt. In biefem Borgang erblickten wir ein Rechtsgeschäft, zu welchem wir, da ber Gemeinberat zugleich auch Stistungsbehörde ist, die in § 17 Ziffer 6 Stist.-Rechn.-Anltg. vorge-schriebene Genehmigung für ersorderlich erachteten.

Mit unserer Borlage wollten wir also nicht etwa die Genehmigung zur Kapitalanlage für verzinsliche Inhaberpapiere der Stadt E. erwirken, was nach der Bestimmung in § 49 Abs. 2 Rechn. Anltg. nicht ersorberlich ist, sonbern zu dem zwischen der Stiftung A. und der Stadtgemeinde E., beiderseits vertreten durch den Gemeinderat E., abgeschlosse nen Rechtsgeschäft. Bir glaubten fiber biefe Sachlage Großh. Berwaltungshof mit ber Bitte um weitere Entichließung nochmals Bortrag erstatten zu follen, umsomehr, als Gr. Oberschulrat in den gleichen Källen bei Schulftiftungen die Genehmigung auf Grund der § 17 Biffer 6 Rechn.-Anltg. jeweils er-

Erlaß des Gr. Berwaltungshofs:

Daß ein Grund zur Abanderung unserer Ber-fügung vom 20. v. Mts. nicht vorliegt, da nach § 49 Abi. 2 Rechn. Anltg. der Ankauf von Schuldverschreibungen inländischer Gemeinden allgemein u. ohne Rücksicht auf ben Berkäufer gestattet

1901. II. Die Stiftung B. in E. hat Inhaberpapiere der Stadt E. erworben.

Dberabhörbescheid des Er. Berwaltungshofs: Es ist seftzustellen, ob die in der Rechnung aufgeführten Schuldverichreibungen ber Stadt G. von biefer burch ben Fond f. 3t. direft angefauft wurden. Für biefen Fall int die zu diefem Rechtsgeschäft mit der die Stiftung verwaltenden Gemeinde nach § 17 Biffer 6 der Rechn. Aultg. erforderliche die 3feitige Benehmigung nachträglich einzuholen.

Amtsbericht um Genehmigung gemäß § 17 Biff. R.-A. Erlaß bes Berwaltungshofs:

Bu bem Erwerb von Schuldverschreibungen ber Stadtgemeinde E. wird die nach § 17 Ziffer 6 der Berwaltungs-Rechnungs-Anltg. erforderliche diesfeitige Genehmigung hiemit nachträglich erteilt.

### Erhebung und Auszahlung der Bezüge der öffentlichen Schäter.

Durch § 102 ber K.-B. in ber ursprünglichen Fassung i. Berb. mit § 97 Abs. 1 und § 99 dasselbst war bestimmt, daß die für Schäßungen durch it and ige öffentliche Schäßer (R.-P.-G. § 48 Abi. 2) zu erhebenden Rotten (vgl. R. B. § 66 Abi.

und § 76 Mbf. 16) in die Gemeindefaffe fliegen, und daß die öffentlichen Schäger die ihnen zukommenden Bezüge aus der Gemeindefaffe erhalten. Im hindlick auf die bei der Durchführung Diefer Bestimmung gemachten Erfahrungen find durch Art. 1 Ziff. 15 der Eh.B. vom 23. Juli 1902 (Gef. und B.Bt. S. 195) die Worte "und durch die ständigen öffentlichen Schäper (R.-P.-G. § 48 Abs. 2)" in § 102 R.-B. gestrichen worden. Ueber die Erhebung und Auszahlung der den

frandigen öffentlichen Schapern zufommenden Bezüge

ift munmehr angeordnet:

1. Die Gebühren und Auslagen eines öffentlichen Schätzers find den bisherigen Bestimmungen entsprechend wie Gebühren der Gemeindebeamten anzuweisen und zu erheben, wenn der öffentliche Schätzer zugleich Mitglied des Ortsgerichts (der örtlichen Inventurbehörde) ift, und ihm bei bem gleichen Beichafte gleichzeitig Beguge für Berrichtungen als Ortsgerichtsmitglied und für folche als öffentlicher Schätzer angu-

2. In den übrigen Fallen find die Bezüge der öffentlichen Schätzer ebenfo wie nach § 108 R.B. die den in §§ 104 bis 107 daselbst bezeichneten Silfsperjonen gutommenden Betrage auf die Steuereinnehmerei zur Auszahlung auf Rechnung der Amtskasse anzuweisen und geeignetensalls zum Zwecke ber Wiedererhebung für die Staatstaffe in das Roften-

register aufzunehmen.

3. In den Fällen der Ziff. 1 richtet fich der Gebührenbezug der öffentlichen Schätzer nach den Betimmungen des Allg. Erl. vom 7. April 1900 Kr. 10212 (Bad. K. Frag. 1900 S. 181 Ziff. 186), vgl. auch Ziff. 2 des Allg. Erl. vom 13. Juni 1901 Kr. 17569 (Bad. K. Frag. 1901 S. 191 Ziff. 133).

4. Auch in den Fällen der Ziff. 2 muß der von

dem öffentlichen Schäger dem Notariat einzureichende Forderungszettel den Betrag der Gebühren im einzelnen entziffert unter Begründung des Gebührenan-jages angeben. Das Notariat prüft die Forderungs-zettel an der Hand der Aften, stellt sie nötigenfalls richtig und weist sodann die Schätzungskoften unter Berwendung des Formulars 5 zur G.-R.-D. (vgl. G.-R.-D. § 14 Abs. 2 und § 50) auf die Staatskasse an. Als bezugsberechtigt ift in der Umveifung der Schäfter, nicht die Gemeindefaffe gu bezeichnen (vgl 3iff. 1 und 3 des Allg.-Erl. vom 13. Juni 1901 Ar. 17569 — Bad.-R.-Pray. 1901 S. 191 3iff.

5. Wegen der Frage, ob und in welcher Beise die Kosten für Schätzungen bei der ausschließlich aus steuerrechtlichen Gründen erfolgenden Ausnahme von Nachfagverzeichniffen von den Beteiligten nahme von Nachtaberzeichungen von den Vereingten zu erheben sind, wird auf § 11 K.-P.-D. und § 141 G.-K.-D., sowie auf die Allg.-Erl. vom 1. März 1900 Nr. 6287 — Bad.-R.-Pray. 1900 S. 116 Ziff. 111 — und vom 7. Mai 1900 Nr. 11910 — Bad.-R.-Bray. 1900 S. 168 Ziff. 172 — hingewiesen. (Zuit.-Min., 30. Zuli 1902, Nr. 27190).

### Die Invalidenversicherung der unftandigen Arbeiter.

Wir möchten neuerdings ergebenft erfuchen, ben Bollzug bes § 16 der Berordnung vom 28. Novbr. 1899 (Bad. Gej. Blatt 1899 Seite 622) bezüglich ber Invalidenversicherung der unständigen Arbeiter mit allem Nachdruck zum Bollzuge zu bringen. 1. Als unständige Arbeiter sind an-

zuschen, alle Lohnarbeiter, welche nicht zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis fteben, vielmehr an wechselnden Arbeitsstätten bald hier, bald bort in unselbständiger Stellung berufsmäßig Beschäftigung zu nehmen pflegen, 3. B. Taglöhner, Störnaherinnen, Bascherinnen

und dergl.

Wir muffen aber auch heute wieder barauf binweisen, daß noch vielfach Rleinaffordanten im Bald und Feld, auf Straffen und dergl. als Unternehmer behandelt werden, mahrend fie in der Tat nur Arbeiter und wenn fie im Ginverständnis mit bem Urbeitgeber andere Berjonen jum Arbeitsvollzug her-anziehen muffen oder können, nur Borarbeiter, in beiden Fällen aber versicherungspflichtig find. Mit dem 1. Januar 1900 ift befanntlich ein meiterer Preis von unständig beschäftigten Personen als versicherungspflichtig erklärt worden: es find dies Lehrer und Sehrerinnen, die aus Stundengeben bei wechfelnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (Mufifsehrer, Sprachlehrer ufw.). Die Berficherungspflicht besteht, wenn die Berficherten den Unterricht bei fich zu haus oder in den Wohnungen der Schüler erteilen. Derjenige, welcher die Leiftungen für fich oder für feine Angehörigen in Anspruch nimmt, gilt als Arbeitgeber, das Sonorar gilt als Wehalt. Es ift felbstverftandlich, daß die Kontrole bezüglich dieser Berficherten überall mit rudfichtsvoller Schonung ausgenbt werden

2. Die Ortspolizeibehörde (Bezirksamt, Bürgermeifter) hat jahrlich im Dezember ein Bergeichnis aller unftandigen Arbeiter aufzustellen. Die pflichtigen Lohnarbeiter find überall den Ortspolizeisbehörden befannt oder können doch leicht ermittelt

Es fann zwar eine Aufforderung an die pflich-tigen Arbeiter, sich bei Bermeiden von Gelbstrafen gu 20 Mart anzumelben, erlaffen werben, allein die Ortspolizeibehörde hat daneben alle anderen Mittel anzuwenden, um die Pflichtigen ausfindig gu machen und geeignetenfalls gegen Unterlassung der Melbung strasend einzuschreiten. (Ziffer 1 des § 16 der B.-D.). Um dieses Berzeichnis auch für die regelmäßige Kontrole nubbar zu machen, haben wir ein Formular für ein solches Berzeichnis entworsen.

Wir haben f. 3t. jedem Bürgermeisteramt je einen als Mufter ausgefüllten Bogen zustellen laffen; die Impressen konnen von der Druderei Kölble in Rarleruhe, Afademieftrage 15 bezogen werden, es ift aber jeder Buchbruckereibesiger gum Nachbrud befugt.

3. Die unständigen Arbeiter sind alljährlich bei der Ausstellung des Berzeichnisses zu befragen: a) ob sie Quittungskarten besitzen und ob die Quittungskarten giltig sind. (Bevor 2 Jahre vom Ausstellungskag einer Karte verslossen sind, muß jede Rarte umgetauscht oder erneuert werden, sonst wird fie ungiltig und bedarf bann ber Giltigfeitserflärung ber Berficherungsanftalt)

b) ob fie die Marten in die Quittungsfarten felbft einkleben wollen ober ob die Gingugeftellen die Beiträge von den Arbeitgebern erheben und die Mar-

fen fleben follen.

4. Die unftandigen Arbeiter, welche verlangen, bag bie Gingugsftellen die Beiträge von ben Arbeitgebern erheben und die Marten einfleben follen, find von der Ortspolizeibehörde den guftandigen Ginzugssiellen (Orts- und Junungskrankenkassen ober Gemeindekrankenversicherung) namhaft zu machen und burch Geldstrafe bis zu 10 Mark anzuhalten, die Duittungstarten ben Gingugsfiellen borgulegen. (§ 17 ber B.-D.). Die Einzugsstellen haben die Duitfungs-farten der betreffenden Bersonen zu Handen zu neh-men und bei jedem regelmäßigen Bei-tragseinzug zu ermitteln, in welchen Kalenderwochen und bei welchen Arbeitgebern jeder nanrhaft gemachte Arbeiter beschäftigt war.

Wenn die Einzugsstellen bei ihren Ermittlungen auf Schwierigkeiten stoßen, so können sie die hilje der Bürgermeister in Anspruch nehmen. Der Bürgermeister hat dann die Bersicherten unter Androhen einer Geldstrase bis zu 10 Mark zur Erteilung von Auskunft über Ort und Dauer der Beschäftigung anzuhalten.

Sind die Arbeitsverhältnisse ermittelt, so sind die Beiträge von den psichtigen Arbeitgebern zu erheben und die Marken zu kleben. Soweit jedoch anstäßlich der gemachten Ermittelungen die Bersicherten die Beiträge selbst bezahlen, ist der Arbeitgeber nicht weiter zu betreiben. (Zisser 3—5 des § 16 der B.D.).

Bezüglich der unftändigen Arbeiter, welche die Marten felbft einfleben wollen, haben die Ortspolizeibehörben (Begirfsamter, Bürgermeister) mindestens vierteljährlich Kontrole zu üben. Zu diesem Zweck ist ihnen die Besugnis gegeben, die Quittungskarten durch ihre Organe einfeben gu laffen und fie find verpflichtet, dieje Befugnis überall, wo es notig ift, auch wirklich auszuüben. Bei ungenügender Marfentlebung find durch bie Ortspolizeibehörden (Bezirfsämter, Burgermeister) die Arsbeitgeber, nötigenfalls unter Androhung und Berhängung von Gelbstrafen (Bürgermeister bis zu 10 Mart) zu ermitteln, womöglich beren Beiträge gu erheben und die Marfen in die Karten einzukleben oder hierwegen die Einzugsstelle zu verständigen. (Ziff. 6 des gen. § 16 der B.D.). Die bei der Kontrole vorgefundenen Marken sind zu entwerten. (§ 1 der B.D.) vom 5. Dezember 1899). Der unständige Arsteiter wolfder die Werten inlest einzelsche bei beiter, welcher die Marten felbst eingeflebt hat, ift befugt, die Salfte des Beitrags von bem pflichtigen Arbeitgeber gu erheben, der Arbeitgeber ift jedoch gur Bahlung nur verpflichtet, wenn die Marte vorschriftsmagig entwertet ift. (§ 144 des Gefeges). Sat ber Arbeiter die Salfte des Beitrages von dem Arbeitgeber erhalten, aber unterlaffen, die Marten eingufleben, jo ist er mit Gelbstrafe bis zu 300 Mart ober mit Saft zu bestrafen. (§ 181 Ziff. 3 des Geseges).

6. Wenn die Beiträge von den Arbeitsgebern eingezogen werden müssen, so ist in erster Reihe berjenige Arbeitgeber zahlungspflichtig, welcher in einer Kalenderwoche zuerst versicherungspflichtig beschäftigt hat. It dies nicht seitzustellen, oder ist der Beitrag von dem ersten Arbeitgeber nicht beizubringen, so kann seder andere Arbeitgeber der fraglichen Woche für den Beitrag in Anspruch genommen werden. (§ 140 Abs. 2 des Ges. und § 3 der Kechnungsanleitung vom 6. Dezember 1899). Die Einzugsstellen bezw. der Bürgermeister des Wohne orts der Versicherten hat insbesondere auch die Beiträge von densenigen Arbeitgebern beizubringen, welche in anderen Gemeinden wohnen und in anderen Gemeinden beschäftigt haben.

Für den Bollzug des Einzuges ist zu beachten, daß die Arbeitgeber nunmehr bei Bermeiden von Ordnungsttrase bis zu 300 Mark verpslichtet sind, die Beiträge rechtzeitig an die Einzugsstellen abzusühren (§ 176 des Ges.). Die Arbeitgeber aber, welche den Arbeitern Lohnabzüge machen, die Beiträge aber nicht entrichten, sind mit Geldstrase die zu 300 Mark ober mit Haft zu bestrasen. (§ 182 des Geselses).

(Berj.-Anstalt Baben vom 10. Dezember 1902 Nr. 12 422).

# Die Berficherungspflicht eines Bolizeidieners betr.

. Auszug aus einer Entscheidung des Großh. Landesversicherungsamtes Karlsruhe vom 30. Januar 1901 Nr. 95.

Ein Bezirksamt hat gemäß § 155 des Inv.-Bers.-Ges. eine Entscheidung dahin getrossen, daß Polizeidiener N. N. zur Invalidenversicherung versicherungspflichtig sei. Gegen diese Entscheidung wurde bei dem Großh.

Gegen diese Entscheidung wurde bei dem Großh. Landesversicherungsamt Karlsruhe Beschwerde erhoben, welches in seiner Entscheidung vom 30. Januar 1901 ausführte:

Rach den tatjächlichen Feststellungen wird der 52 Jahre alte ledige N., der mit seiner gleichfalls unverheirateten Schwester einen gemeinschaftlichen Hauschalt sührt, 76 Ar eigenes landwirtschaftliches Gelände und ebensoviel seiner Schwester gehöriges bewirtschaftet, in seinem landwirtschaftlichen Betriebe ein Sid Bieh hält und dessen eigenes Einkommen aus dieser selbständigen Erwerbstätigkeit etwa 200 Mt. betragen soll, seit 1895 von der Gemeinde N. als Polizeidiener verwendet und bezieht als solcher sährlich einen Gehalt von 40 Mark nebst den Anzeigegebühren in wechselndem Betrage (sür 1900 gleich 9 Mt. 40 Pfg.). Außerdem erhält derselbe von der Gemeinde eine Dienstkleidung, die nach Bedarf erneuert und deren Wert zu 15 Mt. sür das Jahr angeschlagen wird. Daneben wird von ihm, jedoch nur in geringem Maße, noch sontige Lohnarbeit verrichtet, wodurch er im lesten Jahre 13 Mf. verdient haben soll.

Da nach den Angaben des Bürgermeisterants der R. N. als Polizeidiener nur etwa 40 Tage des Jahres beschäftigt ist und auch auf sonstige Lohnarbeit nur etwa 8 Tage im Jahr angerechnet werden können, hat die untere Berwaltungsbehörde (Gr. Bezirksamt) die Frage der Bersicherungspslicht aus dem Gesichtspunft des § 4 Abs. 1 des Jnv.-Bers. Ges. und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1899 geprüft und ist zur Bejahung derselben im Wesentlichen und deswegen gelangt, weit das dare Einkommen des N. N. aus dem Beschäftigungsverhältnis bei der Gemeinde, wenn auch an sich gering doch im Verhältnis zu seinem Gesamteinkommen und bei dessen ganzen wirtschaftlichen und sozialen Lage nicht als ein geringsügiger Bruchteil des zum Lebensunterhalt nötigen Erwerbes

angesehen werden fonne. Der auf dieser Erwägung beruhenden Auffassung ber untern Berwaltungsbehörde, daß die Boraus-setzungen der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899 für die Befreiung von ber Berficherungspflicht bei dem Bolizeidiener nicht gutreffen, fann bas Lanbesverficherungsamt aus bem weiteren Grunde unbebentlich beitreten, weil ber Polizeibiener n., ber bei feinen Berhaltniffen auf ein gufagliches Gintommen aus Lohnarbeit zweifellos angewiesen und gerabe deshalb wohl auch in ein ftändiges Dienswerhältnis jur Gemeinde getreten ift, taum zu ben in Biffer 1 ber Befanntmachung bezeichneten Personen ("bie berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten") zu gablen fein wird. Da damit auch bas aus Biffer 16 gu entnehmende Bedenken wegen bes Berhaltniffes bes Entgelts ju ben ju gahlenden Berficherungsbeiträgen entfällt, wird die erhobene Beich werbe als uns begründet gurudgewiesen.

## Unitellung eines Ratichreibers.

Es erscheint nicht als gerechtfertigt, daß die für bas Ruben bes Wahlrechts in § 96 Gem. D. aufgeführten Grunde ohne Beiteres auf die Fähigkeit zur

Beffeidung eines Gemeindedienftes angewendet werben, de jen Uebertragung durch den Gemeinderat weder die Sigensagit eines Bürgers noch die eines mahlberechtigten Einwohners voraussett. An der gegenteis ligen, in einem fruberen Ginzelfall fundgegebenen Unschauung (vgl. den Erl. des Min. des Inn. vom 25. Februar 1876, Nr. 2938, angesührt in "Wielandt, die badische Gemeindegesetzgebung," Anmerkung 1 zu § 24 der Gem.-D. und badische Zeitschrift für Berwaltung und Berwaltungsrechtspflege 1876 S. 97) vermögen wir nicht unbedingt sestzuhalten. (Min. d. Jun., 28. Nov. 1902, Nr. 45 157).

Die Berfegung von Beamten betr.

Antäglich eines Spezialfalles machen wir darauf aufmerkfam, daß die Berfetjung eines Beamten nach § 570 B.-G.-B. ein gesethlicher Kundigungsgrund ift und daher nur die Frift des § 565 B.-G.-B, nicht die etwa langere vertragsmäßige Kundigungsfrift eingehalten werden muß.

hievon ift den bei dortiger Stelle beschäftigten

Beamten Kenntnis gu geben.

(Minift. des Innern, 25. April 1903, Nr. 17 205).

# § 48 Ziff. 2 des Inv.=B.=G. Zusammentreffen von Invalidenrente und Anhegehalt eines ftädtifchen Arbeiters.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gewährt ihren ständigen Arbeitern unter bestimmten Boraussenungen im Falle ihrer Arbeitsunfähigkeit einen Ruhegehalt in Sohe von 40 bis 70 Prozent des letten Jahresverdienstes. Die näheren Bestimmungen hierüber find burch "Grundfage" getroffen, welche ber Stadtrat mit Bustimmung des Bürgerausschuffes im Jahre 1898, alfo vor Erlaffung der Invaliden-Gefetes-Novelle, aufgestellt hat. Nach diefen Grundfägen ift der Rubegehalt um den Betrag einer etwaigen Invaliden- oder Unfallrente zu fürzen (§ 36) und steht den Arbeitern ein Rechtsanipruch auf Ruhegehalt nicht gu, da diefer eine freiwillige Leiftung ber Stadt darfiellt

(§ 40). Auf Grund diefer Bestimmungen bewilligte ber Stadtrat R. dem invaliden Stragemvart D. einen Ruhegehalt in Sohe der Differeng zwischen bem vollen Betrag und dem Betrag der ihm zustehenden Invalbenrente. Die Berficherungsauftalt Baden ging bas gegen bei Bewilligung der Invalidenrente davon aus, daß die Stadtgemeinde R. den Ruhegehalt ungefürzt ju gewähren habe, und da der volle Betrag des Ruhegehalts unter Hinzurechnung der vollen Invalidenrente den fiebenundeinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente überstieg, so erklärte sie auf Grund des § 48 Ziff. 2 Inv.-V.-G. das Recht auf den überschüfzigen Betrag der Invalidenrente für beruhend und wies nur die entsprechend gefürzte Rente an. Da ber Stadtrat es ablehnte, nunmehr ben Ruhegehalt um den an der Rente gekirzten Betrag zu er-höhen, weil die Festsetzung des Ruhegehalts sowohl bem Arbeiter wie der Berficherungsanstalt gegenüber in seinem völlig freien Ermessen liege, erhob der Arbeiter D. Berusung auf schiedsgerichtliche Entscheidung mit dem Antrag auf Bewilligung der vollen Indassidentente. Beim Schiedsgericht machte die Berischerungsanstalt geltend, die Borschrift des städtischen Arbeiterstatuts über die Kürzung des Ruhegehalts stehe im Widerspruch mit dem § 48 des Jnv. B. G. und die Stadt sei verpslichtet, ihre Sagungen mit den Borichriften ber Reichsgesefte in Ginklang gu bringen; jedenfalls mußten bie letteren ben ftabtifchen Statuten vorgehen.

Das Schiedsgericht R. entschied zu Gunften bes Berficherten, indem es ihm den Anspruch auf Bezug

ber ungefürzten Sience zuertannte und in der Bogründung ausführte, daß bei ber Berechnung bes guläffigen Sochstbetrages der Rente nach § 48 Biff. Inv.-B.-G. nur der Betrag der tatjachlich gewahrten Ruhegehalts zu Grunde zu legen sei; die Zusam-menrechnung des von der Stadt bewilligten (um die volle Invalidenrente gefürzten) Ruhegehalts mit der vollen Invalidenrente übersteige aber noch nicht den nach § 48 Ziff. 1 zulässigen Höchsteberg, eine Kürzung der Rente fei daher gesetlich nicht begründet. Die Stadtgemeinde könne übrigens weder durch die Berficherungsanstalt, noch durch die Berficherten felbft gezwungen werden, den bewilligten Ruhegehalt zu erhöhen, da sie zur Leistung eines solchen überhaupt nicht verpflichtet sei, es ihr vielmehr völlig frei siehe, ob und in welchem Betrag sie einen solchen gewäh-

(Beichluß des Stadtrats R. vom 19. Sept. 1902, 15 321; Entscheidung bes Schiedsgerichts & bom 20. Nov. 1902.).

Die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden jur Erbanung von Farrenftällen betr.

Bir machen darauf aufmertfam, daß Beihilfen Bur Errichtung von Farrenftatten nur folden bed ür fetigen Gemeinden bewilligt werben tonnen, welche die Selbstverpstegung der Gemeindesarren einsühren und aus diesem Anlaß Farrenställe erbauen müssen. Bezügliche Gesuche sind nebst Kostenvoranichlag und Bauplanen jeweils por Inangriffnahme der Bauarbeiten anher vorzusegen. (Ministerium des Innern vom 9. April 1903.

Mr. 13 655.).

Die Gebühren der öffentlichen Schäger für den Gang jur Berpflichtung betr.

Uebereinstimmung mit dem Großh. Ministerium der Justig, des Kultus und Unterrichts find mir der Anschauung, daß den gemäß § 48 Abf. 2 R.-P.-G. beptellten Schätzern ein Anspruch auf Taggelber und Reijefosten für den Gang gur Berpflich-tung an die Gemeinde taffe nicht gufteht. Die dortige Annahme, als ob der diesseitige Generaler-laß vom 30. Juli 1900, Ar. 28856, soweit er sich auf die hier in Rede stehenden Juventur Schäffer bezieht, durch § 86 der landesherrlichen Verordnung vom 21. Januar 1901 ("Kostenverordnung") hin-fällig geworden sei, kann nicht als zutreffend erachtet werben, benn biefer § 86 stellt die öffentlichen Schäber den Gemeindebeamten nur insoweit gleich, als sie Berrichtungen im Sinne des fünsten und sechsten Abschnitts der Kostenverordnung vornehmen, zu welchen Berrichtungen Die Gange gur Berpflichtung nicht

(Erfaß Gr. Ministeriums bes Innern vom 6. Mai 1903, Nr. 10 602).

Die Gemeinde S. hat im Jahre 1901 auf einem eigentümlichen Grundstück eine Babeanstalt errichtet. An bem Gesamtfostenauswand mit 6500 Mf. find 5000 Mf. aus Ansehensmitteln, der Reft aus saufenben Birtschaftsmitteln bestritten. Rund 3/3 bes Kostenauswandes — 4250 Mf. — entfallen auf bas in Beton erstellte Schwimmbassin und nur 1/3 auf ben gang in Holz erstellten Ueberbau (Umfaffung, Ankleideräume und Einzelbadzellen). In der Rech-nung wurde der ganze Aufwand unter § 42 zu Lasten bes Grundstocks verausgabt.

Da ber weitaus größte Teil des Auswandes auf das Schwimmbassin entfällt und das eigentliche Ge-bäude, sofern von einem solcher überhaupt die ause fein fann, wohl nur eine jung geringe Bestandsbauer

hat, trug die Abhörbehörde Bedenken, die Belaftung bes Grundstocks mit diesem Aufwand gugulaffen, umsomehr als für Durchführung der Grundstockser gänzung nach § 42 G.-R.-A. nur ber Answand für den hölzernen Ueberbau und nicht auch jener für das Baffin in Frage tommen fann.

Das in der Sache angerufenen Ministerium bes Innern hat fich wie folgt ausgesprochen:

"Die Kosten der Herstellung der Badeanstalt in S. bilben feine Grundstodsausgabe; sie erscheinen auch ihrer Art nach nicht als zur Uebernahme auf den Grundstod nach Maggabe des

§ 66 G.-D. geeignet.

Wir geben der dortigen Beurteilung anheim, ob der zugehörige Ueberban bei der Art seiner Ausführung im Sinne unseres Erlasses vom 8. Juli 1853, Ar. 9759 — abgedruckt: Muser, Grundstod und Wirtschaft der Gemeinden Seite 12 als Gebände zu betrachten und der Grundstock, unter dem Borbehalt der Erfatleiftung durch die Wirtschaft gemäß § 42 G.-R.-A., mit bem bes-falsigen Aufwand zu belasten ist.

Auf Eröffnung diefer Entscheidung erflärte ber Gemeinderat S., daß er den aus Holz erstellten Ueberbau, der nach je 6-8 Jahren ganz oder teilweise erneuert werden müsse, nicht als Gebäude betrachte und nichts dagegen einzuwenden habe, wenn ber ganze Aufwand für die Badeanstalt der Gemeindewirtschaft zur Lait geseht werde. Dementsprechend wurde fodann der Gesamtauswand in der Grundstocksabrechnung dem Grundftod gur Ausgleichung gutgeschrieben.

# Sonstiges.

Neber den Martenverfauf der Gingugsftellen an unft. Arbeiter.

Unfrage.

Bei ber gemeinsamen Gemeindeversicherung R. besteht die Uebung, daß örtliche Ginzugsftellen Beitragsmarten an folde unftanbige Arbeiter vertaufen, welche von ihrem Selbitflebungsrecht Gebrauch machen.

Es wirft fich die Frage auf: a) Sind die Gingugsftellen gu diefem Marten-

verfauf berechtigt?

b) Genügt bie Buchung im Kaffenbuch ober ift noch ein Eintrag im Einzugsregister ersorderlich? Ist etwa ein besonderes Einzugsregister zu führen?

Untwort.

a) Rur in folden Orten, in welchen fich feine Bojtanftalten (Boftamter oder Poftagenturen) befinden, find die örtlichen Einzugsstellen ermächtigt, an unständige Arbeiter, welche von ihrem Selbitklebungs-recht Gebrauch machen, Marken zu verkaufen.

b) Die Rechner haben den Erios aus verkauften Marken, ebenjo wie die Summen anderer eingegans gener Beiträge in ihr Kassenbuch einzutragen und die im § 22 der Bollz-B.D. vom 28. November 1899 vorgesehene Vergütung auch für diese Sinnah-

men anzusprechen.

Die Führung eines besonderen Ginzugsregisters und der summarische Uebertrag in's Rassenbuch wird fich wohl da empfehlen, wo eine größere Angahl unftandiger Arbeiter ihren Bedarf an Beitragsmarten bei der Einzugsstelle bedt.

(Bergl. auch das Rundichreiben ber Landesverf .-Anftalt Baben bom 7. Dezember 1890, Nr. 229 bas Markengeschäft betr.)

### Mufrage I.

In der Gemeinde R. besteht hinsichtlich der Buweifung des Bürgernugens folgender Ortsgebrauch:

Beim Freiwerden eines Rugungslofes rudt der Bunachtt Berechtigte nicht in das frei geworbene Los ein, sondern das lettere wird unter den bereits im Genuß befindlichen Bürgern versteigert und dem Meist-bietenden zugeschlagen. Bezüglich des dadurch frei gewordenen, bom Steigerer bisher innegehabten Lofes wird in gleicher Beise versahren. Findet sich kein Liebhaber mehr für das noch freie Los, so wird dasfelbe bem neu einrudenden Burger unentgeltlich

Es fragt fich nun, ob diefer Ortsgebrauch in allen seinen Teilen den gesetzlichen Bestimmungen ents ipricht. Das Berfahren, daß ber neu einrudende Burger nicht in bas frei geworbene, sondern in ein anderes Los eingewiesen wird, verstößt wohl an sich nicht gegen die bestehenden Borichriften, da sich bie Art der Berteilung ber Almendguter nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Januar 1831 richtet. Freilich muß sich dieser Ortsgebrauch nachgewieseners maßen auf den Zustand vom 1. Januar 1831 stüßen oder durch besondere Beschlußsassung mit Staatsgenehmigung geschaffen worden fein. (§ 104 .D.)

Zweifelhaft bagegen erscheint es, ob bie Art und Weise des Bollzugs dieser Uebung (d. i. die Bersteigerung) gerechtfertigt ift. Nach dem Bürgerrechtsgesetz darf von den zum Bürgerrecht aufzurechnenden außer den in §§ 33, 34, 39 bezeichneten Einkaufsgeldern keine weitere Abgabe an die Gemeindekasse erhoben werden, unter welchem Ramen es auch fein mag. Die das angeborene Burgerrecht antretenben mag. Die das angeborene Burgerrecht antreienden Bürger haben die in § 13 B.M.G. bezeichneten Gebühren zu entrichten. Des Weiteren sind von den im Genuß besindlichen die Auflagen nach § 70 G.D. zu erheben. Irgend welche weitere, mit dem Bürgernußen zusammenhängende Abgaben kennt das Geseh

Es wird angefragt, ob die oben ermahnte Bersteigerung der Amendlose gulaffig ift und ob der Ber-steigerungs er los zu Gunften der Gemeindekaffe ohne Abzug an den Bürgergenuganflagen vereinnahmt wer-

Bur näheren Erläuterung der Anfrage 1 fei noch

bemerft:

Nach Gemeindebeschsuß vom 17. September 1869 ptaatl. genehmigt am 27. September 1869 Nr. 25 091 geschieht die Berteigerung in der Absicht, zu verhüten, daß jüngere Bürger bessere Almendteile er-halten als ältere Bürger. Das freigewordene Los wird unter famtlichen bereits im Genuß befindlichen Bürgern der Steigerung ausgesest in der Art, daß es den älteren Bürgern freisteht, gegen Zahlung einer einmaligen sog. Ausbesserungstaze in die Ge-meindekasse das freigewordene (bessere) Los zu erwerben. In gleicher Weise wird auch bas lette freigewordene Los versteigert. Bon der Versteigerung wird erst dann abgesehen, wenn sich ein Liebhaber nicht mehr sindet. Das noch freie leste Los wird bann bem Neu-Berechtigten unentgestlich zugewiesen.

Ueber die Sohe der Aufbefferungstare ift feine Bestimmung getroffen, wenigstens ift ben amtlichen Aften nichts zu entnehmen, woraus zu schließen ist, daß der Meistbietende den Zuschlag erhält.

Nach den Gemeinderechnungen gingen Buschlags

rren ein							
1895	33	M.	(1	Los,	1	Los	frei)
1896	61	M.	(1	Los,	1	Los	frei)
1897	134	M.	(5	Los,	1	203	frei)
1899				Los,			
							7

Der reine Genugwert der Loje beträgt nach ber jungften Ginfaufsgelberberechnung

98 Wellen a 100 St. 15,53 M. 15 M. 22 Bi. 1. Maffe 18 Ar Wiese a 95,5 Pf. 4 Ster Hol za 4,84 M 17 M. 19 Bi 19 m. 36 Bi

51 M. 77 Pf.

19 M. 36 Pf. 2. Klaffe 4 Ster Holz a 4,84 M. 98 Wellen a 100 St. 15,53 M. 15 M. 22 Pf

34 M. 58 Bf

im Ganzen sind es 77 Lose 1. Klasse 23 Lose 2. Klasse

Die Ausbesserungstare wird an der Bürgerge-nußauslage nicht in Abrechnung gebracht.

Die beschriebene Ortsfagung ift m. E. gulaffig, vorausgesetzt, daß der Gemeindebeschluß den Borschriften in § 104 Abs. 2, verg. mit § 42 G.-D. entsprechend zu Stande gekommen ist. Er verstößt gegen keine gesetzliche Bestimmung, gegen § 40 B.-R.-Ges. deshalb nicht, weil in der zur Ausgleichung scheinbarer oder wirklicher Unterschiede im Wert der einzelnen Loje geschaffenen einmaligen Ausgleichungstare keine Abgabe erblickt werden kann. Zum Wesen der Abgabe wurde der Zwang ihrer Entrichtung durch alle neuen Bürger gehören, während der Genußbe-rechtigte beim Einruden in den Genuß und auch später, wenn er zeitlebens das ihm zuernt zugefallene Los behält, von der Tare verichont bleibt.

Es wird sich nun fragen, ob der Ertrag dieser Taxen bei Berechnung des Einkaussgeldes und der Genußauflage — im Jahresdurchschnitt des Ertrags in den vorausgegangenen Beriode — an Rohwert bes Bürgernugens als Ertragslaft abzurechnen ift. Für die Bejahung der Frage die Erwägung sprechen, daß der Steigerer eines freigewordenen Lofes, der mit der Taxe nicht nur einen Liebhaber, fondern einen wirklichen Mehrwert des Genusses erlangt, in diesem Wert um den Betrag der Taxe — auf die Dauer des Genusses berteilt — gekürzt ist; für die Berneinung könnte geltend gemacht werden, daß kein Bürger gezwungen ift, die Tare zu entrichten. Die Beantwortung der Frage wird dadurch um-

gangen werden, daß der Gemeinderat den durchschnittlichen Wert nach ben herrschenden Bachtpreisen schätzt, so daß, um auf den Reinwert zu kommen, nur noch die jedem Grundeigentumer obliegenden Abgaben, d. i. regelmäßig nur die Grundsteuern, abzugiehen find. Mar.

### Mus bem Reichsgrundbuchrecht.

(Siehe "Bürgermeister.")

### Inhalt der Berlagicheine.

Unfrage.

"Was foll ber Berlagichein enthalten?"

Das amtliche Mufter 47 zur Grundbuchdienstweisung Seite 175 gibt gu wenig Aufschluß ober Anhalt. M., Ratichr.

### Antwort.

Außer dem Mufter 47 ift auch bas Mufter 24 in Betracht zu ziehen.

Mehr, als aus biesen beiden Mustern ersichtlich ift, fann und darf ein vom Grundbuchamt zu erteilendes Zeugnis über Eigentum und Belastung (vergl. 207 D. Wig., "Berlagschein") wohl nicht enthalten. Die Form allerdings tann anders fein; insbeson-bere wenn es fich um mehrere Grundstücke hanbelt, wird man bas Beugnis am besten tabellarifch\*) ausstellen, im Anschlusse an das Grundbuchheft oder, falls dieses noch nicht angelegt ist, an das hauptbuchblatt und Generalpsandregister. Die Schabung der Grundstüde gehört jest nicht mehr zum Berlagichein und obliegt auch nicht dem Grundbuchamt, fondern dem Gemeinderat (vergl. § 116 ff. D.-Wig.), der fie aber nur auf Antrag bor-zunehmen hat (§ 117 Abs. 3 daselbst). Wird beim Grundbuchamt ein Berlagichein begehrt, fo wird diefes zwedmäßig darauf hinweisen, daß es gut fei, auch zugleich die Schähung zu beantragen, und das Grundbuchamt wird fodann den Berlagichein, wenn die Schätzung beantragt ift, dem Gemeinderat kurzer Sand mitteilen jur Beifügung ber Schätzung. Diese muß in besonderer Urkunde ausgestellt werden, die aber selbsiverständlich, soweit Plat vorhanden ist, auf denselben Bogen, wie der Verlagschein, gesetzt werden

### Rauf und Bertauf von Liegenichaften durch Die Gemeinde.

### Unfrage I.

Die hiefige Gemeinde hat verschiedene Grundftude gefauft und verfauft und foll ber Burgermeifter als Bertreter der Gemeinde beim Abschlusse ber Raufverträge ze. mitwirfen. Rann ihm der Gemeinderat hierzu Bollmacht erteilen?

B., Ratichrgeh.

### Anfrage II.

Die hiefige Gemeinde hat von N. ein Grundstüd gefauft. Muß bei Abichluß bes Raufvertrages zc. ber gange Gemeinderat unterzeichnen oder genügt es, wenn Diefer feinem Borfigenden - Burgermeifter -Boll macht erteilt, den Raufvertrag zu unterzeichnen? B., Ratschrgeh.

### Untwort.

Die hierländischen Gemeinden sind juristische Per-sonen des öffentlichen Rechts (§ 286 Abs. 1 lit. b D.-Wig. für Grundbuchämter); die Vertretung der juriftischen Bersonen des öffentlichen Rechts ift, wie ber Abs. 2 cit. § 286 hervorhebt, in den bezüglichen Einzelgeseigen geregett. Betreffs der bad. Gemeinden kommt in dieser Beziehung die Gemeindendinnig in Betracht. Bertreten werden aber die Gemeinden, wie Reutti, — Grund- und Pfandbuchordnung — S. 67 lit. e ichon hervorhebt, durch den Gemeinderat, dem nach § 8 Gem. Drog. die Gemeindeverwaltung anvertraut ist, wobei wir jedoch bezüglich der Erwer-bung von Liegenschaften, Gebäuden und Berech = tigungen auf die Bestimmung des § 135 Gem. Drog.

Mit den bezüglichen Ausführungshandlungen in ber vorgeschriebenen Form wird ber Bürgermeister umfomehr bevollmächtigt werden tonnen, als berselbe ohnedies die Beschlüsse des Gemeinderates zum Bollzuge zu bringen hat (§ 52 Abs. 5 Gem.-Ord.). Was den Verkauf von Gemeindeliegenschaften betrifft, so wird sich, da nach § 139 Abs. 2 Gem.-Ordg. alse Veräußerungen des bewegsiesten zu bei den genacht und den Veräußerungen des bewegsiesten zu bei den genacht und den Verstellungen des lichen und unbewelichen Vermögens der Ge-meinde in öffentlicher Steigerung geschehen muffen, das Vertretungsorgan hierwegen an den staatlichen Grundbuchbeamten zu wenden

<sup>\*)</sup> Die von Herrn Ratschreiber Ganter entworfene Impresse eines Berlagscheines ist in Tabellenform ent-worfen (vergl. S. 85 des "Bürgermeister von 1902").

Ueber die Bornahme von Schätzungen in Grund: budfachen.

Anfrage I.

Wenn Jemand auf die ihm gehörigen Grund-ftude eine Hypothek bestellen will und er die Grundftude bom Gemeinderat vorschriftsgemäß behufs Auffiellung eines Berlagicheins ichagen läßt, ber betr. Eigentumer aber Grund hat, fich über die Schätzung zu beschweren, da dieselbe offensichtlich zu nieder ist, gibt es hiergegen eine höhere Instanz eventl. wer ist Dieselbe? Da der Gemeinderat die hasbarfeit für die Schähung übernimmt und die Schähungsbehörde aus orts- und fachtundigen Berfonen befiehen muß, tonnte man veranlaßt fein, angunehmen, bag eine erneute Schätzung ausgeschloffen ware. Das Bezirksamt als Anffichtsbehörde mare allerdings in der Lage, einen Drud auszunben. In bieje Behörde hierzu auch befugt in Grundbuchfachen, welche ihm fern liegen? Was dann, wenn ber Gemeinderat sich nicht entschließt, eine neue Schätzung, bem wirklichen Wert entsprechend, vorzunehmen? S., Ratichr.

Anfrage II.

A. wollte gegen Berpfändung seines Amwesens Geld leihen und hatte von einer Kasse eine Zusage erhalten, sofern das Pfandobjekt den und den Wert hätte. A. hatte nun das Amwesen — Gasthof — vor 2 Jahren um einen Betrag erworben, der 3000 Mart unter bem von ber Raffe verlangten Anschlage war, jedoch hat A. in der Zwischenzeit 4—5000 Mark hinein verbaut und hosste deshalb zwersichtlich, daß ber um bie Schätzung angegangene Gemeinderat jenen Anschlag schäpen werde. Der Gemeinderat schäpte bas Anwejen jedoch noch um 1000 Mart weniger als ber Raufpreis mar, den A. dafür bezahlt hatte und berftand fich burchaus nicht zu einer anderen Schätzung. Die Folge bavon war, daß A. bas Geld von der Raffe nicht bekam.

Frage: War die Schähung des Gemeinde-rats endgiltig oder stand dem A. gegen den Ent-scheid auch ein Rechtsbehelf zu und welcher? Die Frage kam nun allerdings nicht zur wei-

teren Beurteilung, weil A. bann von dritter Sand bas Darleben erhielt.

St., Ratsdyr.

Untwort.

Nach § 48 des bad. Rechtspolz.-Ges. sind zur Bornahme von amtlichen Schätzungen bei Bermögensverzeichniffen u. bergl. für jede Geber Abf. 6 bes cit. § 48: "Ift ein Beteiligter mit ber Schätzung ber Grundstüde nicht ein ber fianden, fo fann er binnen zwei Wochen von ber Eröffnung an eine neue Schahung burch ben Gemeinberat verlangen."

Das Berlangen ist also nur statthaft hinsichtlich der Grundftude, nicht auch hinfichtlich der Schätzung beweglicher Sachen oder anderer Gegen-

amtlichen Buftandigfeit bes Gemeinberats Grund ftuds ich agungen. (Bergl. Dorner, Rom-mentar 3. Rechtsp.-Gef. Rote 7 lit. c u. g zu § 48

Was nun die Schähung in Grundbuch fachen betrifft, fo haben nach dem bereits erwähnten § 31

des Ausf.-Ges. zur Grundbuch-Ordnung die Gesmeinder äte\*) auf Antrag der Beteiligten oder auf Ersuchen der Behörden oder Beamten, nötigenfalls unter Zuzug von besonderen Sachverständigen, amtliche Schätzungen des Wertes solcher Grundfille vorliegen. Rähere Vorschriften hierzu sind enthalten in den §§ 116 — 122 Dwig. für Grundbuchämter. Grund buch sache ist es aber auch, wie § 117 Abj. 3 cit. Dwig. bejagt, wenn die Schätzung beantragt wird, um eine Grundfillesbeleihung zu erlangen.

Das Erundbuchaussührungsgesetz enthält nun eine ähnliche Borschrift, wie der § 48 Abs. 6 des R.-P.-G. nicht und ist deshalb unseres Erachtens die Anrusung eines weiteren ober anderen Schätzungsorganes ausgeschlossen. Der Grund hierfür ist wohl in der, auch durch den cit. § 48 Abs. 6 R.-B.-G. gesehlich anerfannten Autorität des Gemeinderats-Rollegiums für

berartige Schätzungen gu fuchen.

Die Schätzung hat nach bem wahren laufenben Verkaufswerte zu geschehen. Rur aus nahmsweise ersolgt dieselbe nach dem Ertragswerte, wenn dieser nach gesetzlicher Vorschrift sur maßgebend erklärt ist (§ 118 Dwsg. für Erundbuchämter). Der Gemeinderat hat fich an diese Norm zu halten. Ent= fieht einem Dritten aus einer unrichtigen Schätzung Schaben, fo tonnen dafür famtliche mitwirtende Mitglieder ber Schätzungsbehörde, wenn fie bei ber Schätzung vorfählich ober fahrlaffig die ihnen dem Dritten gegenüber obliegende Amts-pflicht verlegt haben, als Gesamtschuldner hastbar ge-macht werden (§ 839, 840 B.-G.-B.; Art. 5 bad. Auss.-Ges. zum B.-G.-B., § 122 cit. Dwsg.). Ju wie weit etwa, wenn Willfürsichkeiten

oder Dienstnachläffigfeiten bei den vorzunchmenben Schäpungen vorfamen, ein bienstpolizeiliches Ginschreiten erfolgen fonnte, wird fich nach ben beguglichen Bestimmungen der Gem.-Drog. richten (vergl. § 23 ff., insbesondere § 25 Gem.-Drog.).

Heber Die Berfündung der Gemeinderechnung in Gemeinden mit weniger als 4000 Gin= wohnern.

Unfrage.

Die Gemeinde S. mit ständig 600 Einwohnern verfündete die gestellte Gemeinderechnung dem bestehenden Burgerausschuffe seit einer Reihe von Jahren. Run wurde dies bei der Abhör auf Grund des ren. Ann wurde dies det der Adhot dus Grund des § 154 Abs. 2 der Gem. Ordg. vom Fahre 1896/97 beaustandet. Den gleichen Wortlant des genannten Paragraphen sührt nun auch der § 154 Abs. 2 der Gem. Ordg. vom Fahre 1879. Nach § 63 Ann. 1 der G.-Mech. Ann. vom Jahr 1883\*\*) ist die gestellte Mechnung da, wo ein Bürgeraus schuß besteht, biefem und nicht der Gemeindeversammlung zu verfünden.

Wie ist nun zu verfahren?

S., Bürgermftr.

Untwort. Nach § 154 Gem. Drbg., wie sie vom 1. Januar 1897 in den nicht unter die Städteordnung fallenden

\*) In den Städteordnungsgemeinden kann mit Zuftimmung bes Binift. der Justiz und des Innern idie Bornahme der Schätzung einer vom Stadtrat zu bilbenden Kommission durch Gemeindebeschluß übertragen werden (t. § 31 Abs. 2).

\*) Die mit Anmerkungen versehene Rechnungsan-weisung von Müller, Muser und Noth, erschienen 1886 besagt in Anmerkung 1 zu § 63 cit. Inweisung. "Wo ein Bürgerausschuß besteht, hat die Rechnungsverkindung immer nur an die sen, nicht an die Gemein deverfammlung zu geschehen."

Gemeinden (vergl. Bekanntmachung des Ministeriums des Junern vom 14. August 1896, Ges.-Bl. S. 261 bis 308) gilt, ist, soweit hierber bezüglich, bestimmt: "Die gestellte Rechnung ist von dem Gemeinderat zu prüsen und sodann mit dem Prüsungsprotosols auf dem Natszimmer 14 Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpstichtigen aufzulegen.

In den Gemeinden von 4000 und wen is ger Einwohnern ist sie sodann mit der Rechtsertigung etwaiger Ueberschreitungen des Boranschlages in der Gemeindeversammlung zu verkünden und hierauf nebst den in derselben gestellten Anträgen zur

Abhör einzusenden.

In den größeren Gemeinden ift die Rechnung in dem Bürgerausichuß zu verkinden."

Im Anschlusse hieran verordnet der § 63 der Gem.-Rech.-Amw. vom 11. September 1883, soweit hierher von Bedeutung: "Nach Ablauf der Aussagestilt sie der Auchnung in einer ordnungsmäßig derusenen beschlußfähigen Bersammlung der Gemeinde bezw. des Bürgerausschusselle du sich usselle ein den Borschriften der Geschäftsordnung entsprechendes Protosoll, das namentlich die Anträge und Bedenken der Bersammlung zu enthalten hat,

aufzunehmen."

Es könnte nun aus dem Wortlaut des cit. § 154 Gem. Ordg., weil daselbst die Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern denjenigen Gemeinden, welche mehr als 4000 Einwohner haben, gegenübergestellt werden und da bestimmt ist, daß in letteren die Rechnung vor dem Bürgerausschappen und der Gemeindeversammlung zu verkünden sein der Gemeindeversammlung zu verkünden sei, gesolgert werden, daß die nach der Anstrage getrossene Anordnung richtig sei, wonach in der 600 Einwohner zählenden Gemeinde H., die einen Bürgerausschuß besitzt, die Rechnungsverkündung in der Gemeindeversammlung, also nicht vor dem Bürgerausschuß stattszusinden habe.

Bir glauben jedoch gegen diese Anordnung Bebenken äußern zu müssen. Denn es sagt der § 42 Abs. 1 der Gem.-Org.: "Der Bürgerausschuß vertritt die Stelle der Gemeinde versammlung mit alleiniger Ausnahme der in den §§ 70 letzter Abs., 104, 118, 126 und 131 bezeichneten Fälle, in welchen die Versammlung der stimmfähigen Gemeindes

bürger zu beschließen hat."

Da der § 154 Gem. Ordg. in cit. § 42 Mbs. 1 als Ausnahmesall nicht erwähnt, hiernach also anzusehmen ist, daß auch im Falle des § 154 Mbs. 2 Gem. Ordg. in den daselbst benannten Gemeinden, in welchen ein Bürgeraussicht, so dürste das Berschren richtig sein, wonach in der Gemeinde H. die serfahren richtig sein, wonach in der Gemeinde H. die Rechnungsverkündung vor dem Bürgeraussicht gersolgt. Offenbar wird dies in der Praxis allgemein so gehandhabt, worauf die erwähnte Anmerkung 1 zu § 63 der von Müller, Muser und Roth kommentierten Rechnungsanweisung hinzudeuten scheint. Eventuell wäre es Sache der Gemeindevertretung, wenn die Abhörbehörde auf ihrer Ansicht beharren wollte, höhere Entscheidung herbeizuführen.

### Aus der Gemeindegeseigebung.

Neber die zwangsweise Betreibung der Gemeindeumlagen; Bersahren hierbei.

Anfrage.

A. bezahlt seine rückftändige Umsage mit 5 Mk. nicht, Eine Beitreibung war erfolglos, da er keine, dem Zugrifse unterworsenen Fahrnisse besitht. Forderungspfändung (Lohnpfändung) wäre doch sicher zulässig für Forderung des öfsentlichen Rechts der Gemeinde und wie ist das Versahren? Der Schuldner besitzt Liegen schaften; könnte auch Versteigerung der Liegenschaften beantragt werden? Wie ist das Versahren?

M., Ratschr.

### Mintwort.

Nach bem Ges. vom 12. April 1899 "Die Zwangsvollstrechung wegen öffentlicherechtlicher Geldsforderungen betr." (Ges.-Bl. 1899 S. 111) findet wegen Forderungen dieser Art die Zwangsvollstreklung auf Grund von Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörde statt. Mit der Zwangsvollstreklung in hewegliche, körperliche Sachen können entweder die Gerichtsvollzieher oder untergebene Beante der die Vollstreckung anordnenden Behörde beaufstragt werden. Zwangsvollstreckungen in Forderunge und andere Vermögen stechte, sowie die durch Zwangsvollstreckungen in Forderung wan gsverwaltung ersolgende Vollstreckung in das underwaltung ersolgende Vollstreckung in das underwegliche Vermögen werden auf Ersiechen der Verwaltungsbehörde durch die nach den § 764 und 828 Z.P.D. und §§ 1 und 2 des Reichsgest über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung\*) als Vollstreckungsgerichte zuständige Amtsgerichte verfügt. (§ 1—3 cit. Ges.). Durch den § 5 des Ges. ist sodann bestimmt, daß im Uedrigen die Zuständigkeit und das Versachung geregelt werden.

Im Anschluß an § 5 bes eit. Geseges vom 12. April 1899 erging am 27. Januar 1900 eine B.D. "das Bersahren der Behörden der inneren Berswaltung wegen öffentlich-rechtlicher Geldsorderungen betr." (Ges.-Bl. 1900 S. 387 ff.).

Im § 1 dieser B.-D. sind zunächst die Titel aufgesührt, aus Grund deren die Zwangsvollstreckung wegen öfsentlich-rechtlicher Geldsorderungen stattsindet; als solche Titel sind in Abs. 1 Zis. 3 auch genannt: "die zum Bollzuge genehmigten Abgaberegister und Gebührensestziehungen der Gemeinden (§ 71 Gem.-Drdg.; § 71 Städteorbg.) und vollzugsweise Beitragsverzeichnisse der den Gemeinden hinsichtlich der Ersebung von Beiträgen gesehlich gleichgestellten öfsentlich-rechtlichen Berbände."

Die Zwangsvollstrechung wird auf Antrag der Forderungsberechtigten von den Bezirksämtern und in den Fällen des § 2 cit. B.D. von den Bürgermeistern angeordnet. Die Anordnungsversügung ift schriftlich zu erlassen. Diese schriftliche Bersügung der die Bollstrechung anordnenden Behörde (Bollstrechung anordnenden Behörde (Bollstrechung im Sinne der Z.P.D. (§ 1 und 4 B.D.). Die Bürgermeister ordnen nach cit. § 2 die Zwangsvollstrechung in bewegliche körperliche Sachen wegen Forderungen, die den Betrag von 50 Mark nicht übersteigen, an und zwar auf Grund der von ihnen erlassenen vollzugsteisen Entscheidenden, Strasversügungen, Bollstreskungsbesehle und der zum Bollzuge genehmigten Abgabereiche körderungen vollzugsteisen Beitragsverzeichnisse); auf Grund lehterer jedoch nur bezüglich der Forderungen berzeitigen Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorsieht oder eines innerhalb derselben bestehenden Verbandes der in § 1 Ziss. 3 erwähnten Art.

Die Bjändung beweglicher forperlicher Sachen geschieht auf schriftliche Weisung ber Bollstredungsbehörde an den Gerichtsvollzieher oder Amis-

vollzieher (§ 18 cit. B.D.)\*)

Um Zwangsvollstrechungen in Forderungen und andere Bermögensrechte, soweit sie der Pfändung unterworsen sind (§§ 828 bis 863 Z-P.-D.), hat das Bezirksamt das zuständige Amtsgericht anzugehen (§ 3 cit. Ges. und § 22 B.-D. vom 27. Januar 1900); auch um die Zwangsvollstrechung in das undewegliche Bermögen durch Anordnung der Zwangsversverwaltung hat das Bezirksamt das gemäß § 764 Z-P.-D. und §§ 1 und 2 des Keichsges. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung als Bollstrechungsgericht zuständige Amtsgericht zu erssuchen (§ 23 cit. B.-D.).

Das Berjahren behufs Beitreibung öffentlicher echtlicher Forderungen ter Gemeinden wurde seiner Zeit durch eine B.D. des Minist. des Innern vom 3. Nov. 1884\*\*), "Die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betr." (Ges.-Bl. 1884 S. 455 ff.) im Besentlichen dahin geregelt: Der Rechner hat wegen Forderungen, welche auf einem vollzugsreisen Umlages oder Beitragsregister beruhen, sowie wegen Gebühren, welche auf Grand der Gemeindes und Städte-Ordnung § 71 angesetzt und zum Sinzuge angewiesen worden sind, die Schulden er noch mals zur Zahlung auffordern — mahnen — zu lassen (§ 7 cit. B.D.) und im § 10 cit. B.D. wurde bestimmt, daß der Rechner nach Absanf der in der Mahnung bezeichneten Frist gegen diesenigen, welche ihre Schuld nicht oder nicht ganz berichtigt haben, die Bollstreckung zu beanstragen habe und zwar:

a. bezüglich von Forderungen bis mit 50 Mt. bei dem dem Rechner vorgesetzten Bürgermeister, sosern nur Bollstreckung in bewegliche körperliche Sachen beantragt wird;

b. bezüglich von Forderungen über 50 Mt. oder wenn Bollfiredung in Forderungen ober unbeliche Sachen beantragt wird, bei dem der Gemeinde vorgesesten Bezirksamte.

Es wurde übrigens in § 15 cit. B.D. von 1884 barauf hingewiesen, das Bollstreckungsbegehren in der Regel zunächst auf Bollstreckung in beweg-liche körperliche Sachen (einschließlich der Früchte auf dem Halm) und wenn diese erfolglos ist, auf die Bollstreckung in Forderungen zu richten sei, sowie daß der Antrag auf Bollstreckung in Liegensich aften nur mit Ermächtigung des Gesmeinderats (Stadtrats) gestellt werden könne.

### Gebührenfrage.

Wer hat den Berlust an Gebühren, die den Ortsgerichtsmitgliedern in Nachlaßsachen, serner dem Gemeinderat und Ratschreiber bei der Grunds und Pfandbuchsührung zustehen, zu tragen? Wer ist Kostenschuldner bezügslich der sür Geschäfte der Grundbuchführung zu bezählenden Gebühren und Auslagen?

Unfrage.

Saben die Mitglieder des Ortsgerichts ihre bereits aus der Gemeindekasse erhaltenen Gebühren sür ihre Tätigkeit in Nachlaßsachen, sowie der Gemeinderat und Natschreiber sür ihre Tätigkeit in Grund- und Psandbuchsachen wieder zurückzuerstatten, salls der Nachlaß überschuldet bezw. der Gebührenschuldner zah- lungsunsähig geworden ist?

Können in Grundbuchsachen die vom Gebührenschuldner nicht beibringlichen Gebühren, z. B. bei Tesssion vom Schuldner anstatt vom Gläubiger, bei Käusen vom Berkäuser anstatt vom Käuser, als mit-

haftbar erhoben werden?

B., Ratidir.

Untwort.

Es ift zunächst die Frage aufgeworsen, ob die Ortsgerichts mitglieder ihre in Nachlaßaugelegenheiten und sodaun, ob der Gemeinderat und Natschreiber die sür ihre Tätigkeit in der Grund- und Psandbuchsührung aus der Gemeindekasse erhaltenen Gebühren wieder zurückerstatten haben, wenn die bezüglichen Gebühren sich als unsbeibringlich erweisen. Wir haben nun bereits in einer, im Bürgermeiser von 1901 S. 71 st., S. 80/81 enthaltenen Abhandlung über die Frage, wer den Bersluft an Gebühren zu tragen habe, darauf hingewiesen, daß Wielandt "Die bad. Gemeindegesetzgebung" in einer Note auf S. 558 sagt: "Geschieht die Erhebung der Gebühren zu Gunsten der Gemeinde feben der Gemeinde Gerkebung von die der Gemeinde Gerkebung der Gebühren zu Gunsten der Gemeinde feben etwaigen Berlust oder Abgang zu tragen." (Vergl. auch Mathos, die bad. Verw. Geb. S. 529).

In ähnlicher Weise bestimmt auch ein Erlaß des

In ähnlicher Weise bestimmt auch ein Erlay des Er. Minist. des Junern vom 13. Mai 1899 Nr. 14683 — vergl. Zeitschr. für dad. Verwaltung ec von 1901 S. 157 —: "Auch hinsichtlich der Gebühren, welche die Gemeinde fasse gemäß § 28 B.D. vom 18. April 1898 (Ges. Bl. 272) von den Beteiligten erheben kann, gilt der Grundsay, daß die betr. Gemeinde kann, gilt der Grundsay, daß die betr. Gemeinde na gautragen haben (vergl. § 25 Abs. 1 Gem. Geb. Drdg. und Wielandt, Gemeinderecht I 3. Ausst. S. 558 Anmerkung zu § 25). Werden die Kosten auf die Gemeindebamten einen Anspruch an die Gemeindekanten einen Anspruch an die Gemeindekanten einen Anspruch an die Gemeindekanten einen Anspruch der Betrags, der bei Geltendmachung des Kückertebungsrechts der Gemeinde vorzussischtlich unde beinglich gewesen wäre."

meinde voranssichtlich unde bringlich gewe en ware."
Die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde (bes Ortsgerichts) sind als solche Geme in de be am te\*) und werden die sitr ihre Tätigseit zu erhebenden Gebühren für die Geme in de kasse zu erhebenden Gebühren für die Geme in de kasse zu erhebenden Gebühren für die Geme in de kasse zu erhebenden Gebühren sit die gemeindern seicht zukommenden Bezüge werden durch Gemeindebeschlich sestgeißt. Den Gemeinden ist also durch das Geses vorbehalten, die Bezüge dieser Besanten zu bestimmen, sei es durch einsache Ueberlassung der Gebühren oder Festsetung eines sizen Gehaltes und dergleichen. Es führt Dr. Dorner in seinem

<sup>\*)</sup> Es tann zur Besorgung der Vollstreckung in be wegliche körperliche Sachen wegen Forderungen, welch die Summe von 50 Mt. nicht übersteigen, auf Antrag des Gemeinderats für eine oder mehrere Gemeinden vom Bezirksamt ein Amtsvollzieher bestellt werden, der jedoch zur Vornahme der öffentlichen Versteiger, ungen nur besugt ist, wenn der Wert der gepfändeten Gegenstände 50 Mt. nicht übersteigt, da andernsalls die Vollsteckungsbehörde mit der Versteigerung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen hat. (§\$ 9 und 10 Vol.)

<sup>\*\*)</sup> Bergl. Kopp's Wörterbuch (IV. Aufl. von 1901) S. 202 und Dr. A. Glock's Zusammenstellung des in Baden geltenden Reichs- und Landesrechts von 1900 S. 92 D. 3. 792 lit. f., woselbst diese V. vom 3. November 1884 citirt ist. Auch in der von Oberrechnungsrat Muser, Revisionsvorstand deim Gr. dad. Ministerium des Jamern, im Jahre 1901 herausgegebenen Bearbeitung des "Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes 2c." S. 287 ff und des "Bau Unfallversicherungsgesetzes 2c." S. 421 ff if die cit. V. vom 3. November 1884 eingesügt.

<sup>\*)</sup> Richt "Gemeindebedienstete" (Dorner, Handbuch über bad. R. B. G. Note 1 zu § 17 cit. Ges. S 13)

Rommentar gur bad. Rechtspolizeigeseigebung S. 46 in Rote 5 hierzu weiter aus: "Die Regel wird die Ueberlaffung der Bebühren an die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde, fomit der Einzug gur Gemeindefaffe blos für Rechnung letterer fein; aber auch diese Art der Regelung ersordert nach Abs. 3 einen Gemeindebeschluß. Ausnahmsweise fonnen die Bezüge der Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde in anderer Weise bestimmt, ihnen insbesondere eine Bergütung für ihre Berrichtungen in Form von Gehalten oder Pauschfummen gewährt oder fann ihr Bezug auf einen Teil ber zu erhebenden Gebühren beschränkt werden. Der an diefer Stelle vorgesehene Gemeindebeschluß bedarf keiner hin-gutretenden Staatsgenehmigung; ber Gemeinde ift somit fur die bier in Frage kommende Festsetzung der Bezüge ihrer Beamten volle Auto-nomie gewährt, während im Uebrigen diese Festschung an die Buftimmung der guftandigen Staatsbehörden gefnüpft ift."

Wenn nun, was meistens der Fall fein wird, die Beguge ber Ortsgerichtsmitglieder in der Weise feftgefett find, daß fie die bei den Beteiligten gur Erhebung gelangenden Gebühren gang oder teilweife anguiprechen haben, jo erfolgt vonfeiten der Gemeindefaffe die Erhebung des gangen ober des den Ortsgerichtsmitgliedern gutommenden Teilbetrages, wie die obige Ausführung bei Dorner dartut, bloß jur Rechnung der Ortsgerichtsmitglieder und wird des halb in diesem Falle der bezügliche Bertuft auch diese treffen. Da indessen, wie oben bereits erwähnt ift, ben Gemeinden bezüglich ber Festsetzung der Bezüge ber Ortsgerichtsmitglieber volle Antonomie gewährt ift, wird es wohl auch julaffig fein, daß ber diese Bezüge festsebende Gemeindebeschluß bestimme, es feien envaige Berlufte von ber Gemeindefaffe, nicht vom Bezugsberechtigten gu tragen, denn es ift, wenn feste Gehalte gewährt werden, ja fehr wohl möglich, daß auch bieje Be halte die seitens der Gemeindekasse bei ben Beteiligten gu erhebenden Gebühren überfteigen.

Soweit die Gemeinderäte noch als grundund pfandbuchführende Behörden in Betracht kommen, wird auf § 25 Gem.-Geb.-Ordg. ausmerksam gemacht, wonach der Einzug der den Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten zukommenden Gebühren durch den Gemeinderechner für Rechnung der Bezugsberechtigten erfolgt. Ein etwaiger Berluft wird deshalb auch hier diese Letteren selbst tressen.

Eine Ausnahme hierron wird, wie wir schon im Bürgermeister von 1901 S. 81 aussührten, etwa dann gerechtsertigt sein, wenn besondere Gründe vorliegen, welche eine Haftbarkeit der Gemeinde bezw. des Gemeinderechners wegen Berlehung der Psicht des ordnungsmäßen Einzugs oder auf Grund anderer Tatssachen begründen.

Was die Frage betrifft, wer Kostenschuldner bei Fertigung von Einträgen sei, so ist durch § 143 Anltg. zur Führung der Grund- und Pfandbücher\*) bestimmt worden, daß der Gemeinder at die Kosten der Einschreibung von Eigentumsübergängen, von Borzugs- und Unterpsandsrechten von dem zu erheben habe, welcher die Eintragung nachgestucht hat (eine Ausnahme bildeten die gesehlichen Pfandrechte, bezüglich welcher sich das Pfandgericht an den Schuldener zu halten hatte).

Was die unter der Herrichaft des B.-G.-B. abgesschlossenen Grundstückstäuse betrifft, so sallen nach § 449 B.-G.-B. dem Käufer die Kosten der Auflassung und der Eintragung, auch die Kosten der Beurfund und des Kaufer der Juft. Gegenüber der grunds und pfandbuchsührenden Behörde ist jedenfalls der Antragsteller haftbar, wie dies sichon im erwähnten § 143 Anl. bestimmt war und auch für die nach dem Reichsgrundbuchrecht zu beswirkenden Eintragungen vorgesetzen ist (§ 613 Dwsg. sür Grundbuchämter).

Für die Gemeinden des Landes, in welchen das Reichsgrundbuchrecht bereits eingeführt ist (es sind dies bei Weitem die meisten Gemeinden), kommt auf Grund des § 87 der Kosten-B.-D. vom 21. Januar 1901 (Ges.-Bl. S. 45 st.) bezüglich der Kostenpslicht der eit. § 613 Dwsg. sür Grundbuchämter in Betracht, wonach gegenüber der Staats oder Gemeinde bei Keschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, der Antrag steller, bei von Amtswegen der Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, der Antrag steller, bei von Amtswegen vorzunehmenden Geschäften dersenige verpslichtet ist, dessen Interesse, welche nur auf Antrag vorzunehmen sind, hasten mehrere Antragsteller als Geschäften mehrere Antragsteller als Gesamtschuldner und ebenso hastet Dersenige, welcher durch eine vor dem Grundbuchamt abgegebene oder demselben mitgeteilte Erksärung die Kosten übernommen hat, neben den zur Zahlung Verpslichteten als Gesamtschuldner (vergl. § 2 und 3 bad. Geset über Gerichtsund Rotarskosten in steine. Gerichtsbarkeit betr. und § 95 cit. Kosten-B.-D. vom 21. Januar 1901). jedensals der Antragsteller hasbar, wie dies

### Personalien.

### Ernannt:

Aftuar Angust Schumann zum Revisionsgehilsen beim Bezirksamt Engen.

Affur Erwin Siegert jum Revisionsgehilfen bei ber Candesversicherungsanstalt Baben.

### Berfett:

Revisionsgehilfe Franz Seelig in Engen zur Landesversicherungsanstalt Baben.

### Benrlaubt:

Mevisionsgehilse Karl Wittmann in Engen behust Uebernahme einer Nevidentenstelle beim Erzbischöflichen Orbinariat.

<sup>\*)</sup> Der § 143 Anl. hat seine rechtliche Grundlage offenbar in dem im Kapitel "Wie Borzugsrechte und Unterpfänder eingetragen werden" stehenden L.M.S. 2155, welcher, soweit hierher bezüglich, bestimmte: "Die Kosten der Eintragung fallen auf den Schuldner, wenn nicht das Gegenteil bedungen ist; der Vorschußgeschieht von Demjenigen, der die Sintragung sucht. — Die Kosten der Einschreibung des Verkauß zum Grundsbuche, welche ein Berkäuser etwa verlangt, fallen auf den Käuser."

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma Gebr. Bierhaus, Zigarren- und Tabak-fabrik bei, auf welchen wir besonders hinweisen.

Unzeigen.

WATTWIL

NEU!

Privatpension

Propriétaire: Frau Vogel-Rytz.

Schönste Hochplateaulage mit freundlichem Landschaftspanorama. -- Grosser Garten, grüner Wiesenplan und eigene Waldung in unmittelbarer Nähe. – Absolut staubfrei und jeglichem Lärm entrückt. — Komfortables Gebäude (ehemalige Handelsschule) mit sonniger Südfront und lichten, frohmütigen, neu möblierten Zimmern. -- Musik- und Lesezimmer, Speise-Allseitige Gelegenheit für lohnende Exkursionen.

Günstige Gelegenheit zu Bädern und

Milchkuren (billig)

Ein Ruhe- und Erholungsziel von erstklassiger Dualifikation. Pensionspreis inkl. Zimmer Fr. 4 pro Tag.

→ Frühstück: → ₩ Café complet (Butter, Honig etc.)

→ Mittagessen: → \*\*\* Suppe, zweierlei Fleisch mit den entsprechenden Beilagen und Gemüsen.

> → Nachmittags: → \*\*\* Café complet (wie Frühstück).

→ Abendessen: → \*\*\* Suppe, Fleisch und Gemüse.

Cuisine soigneuse, Service sérieuse.

Konservation: Dentsch, französisch, englisch.

Frau Vogel-Rytz, Privatpension "Risi", Wattwil.

Bein Stanb mehr in geschlossenen Mäumen nach Unwendung bes geruchlosen

Pöchste Auszeichnungen. U. a. von den Regierungen Fadens, Hessens u. der Pfalz amtlich empsohsen. Anstrich per am 3-8 Big. In tausenden Schulen, Bureaur, Heilfiätten, Läden 20. seit Jahren in Anwendung. Prospette durch:

R. DOENCH, Bensheim a. d. B.

Damit sich jeder von der Zwecknäßisteit überzeugen kann, versenden wir auf unsere Gesahr und Kosten ohne jeden Kanszwang

— 5 Eage auf Probe—
unsere neuesten patentierten

# Petroleum-Glühlicht-Brenner

Derfelbe ist dem Gasglühlicht fast gleich, paßt auf jeder bestehenden Vetroleumlampe, blatt nicht, rußt nicht, Petroleumverbrauch sirka 1 Pfennig per 1 Stunde.

Biederverkäufer Rabatt. Breis mit Glühkörper und Zylinder **Mk.** 6.50 Zahlung erft nach Erprobung.

Hermann Hurwitz & Co., Berlin C., Stralauerstrasse 56

# J. Lang's Verlagsbuchhandlung, Karlsruhe.

In unserem Verlage ist soeben erschienen:

im Grossherzogtum Baden.

Herausgegeben unter Benutzung amtlicher Quellen von

Franz Hafner,

Regierungsrat im Grossh. Bad. Ministerium des Innern. I. Band,

enthaltend Organisation, Seuchenpolizei, Abdeckereiwesen und Nahrungsmittelpolizei, nebst Anhang über die Ein-richtung von Schlächtereien und die Fleischsteuer.

50 Bogen stark. Preis elegant gebunden M. 6.-

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Bon ber Bonndorfer Buch- und Steindruckerei Spadyholz & Chrath, Boundorf bad. Schw.

Raffeniturgprototoll Gemeinderechnungsprüfungsprototoll Ginzugeregifter

Gabholzverzeichnis m. Ginzugsregist. f. Gabholzmacherlohn Berzeichnis der Ginnahme-Rücftande Kassenbuch, Titel und Einlagen Gebührenverzeichnis der Gemeindebeamten

Titel und Vorbericht

Boranfchlag. (Bir bemerten, daß wir alle in das Berfags-recht bes Boranichlags mit Rechnungsabichluß n. Darftellung beitgen) Rechnungsabschluß

Darftellung des Bermögens: und Schuldenftandes Holznaturalienrechnung

Tagebuch über Holgnaturalien (Baldmeistertagebuch) Abschluß und Raffensturg, 1/4 Bogen

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umftandlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und ben Berfandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Beschäftsstelle: Umtsrevident Bickel in Beidelberg

in allen übrigen auf ben Inhalt ber Zeitschrift fich beziehenden Angelegenheilen aber an bie

Schriftleitung in Konstanz (Schübenstraße 20) wenden. — Un den Berlag in Bonndorf find auf die Zeitschrift fich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Berlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten Berein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Seidelberg, Schriftleitung in Konstang. — Drud: Spachholz & Chrath, Boundorf.